

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

Hochschule	<b>Hochschule für Polizei Baden-Württemberg</b>			
Ggf. Standort	<b>Villingen-Schwenningen</b>			
Studiengang	<b>Polizeistudium im Ausbildungsdienst (mit dem Studienschwerpunkt Schutzpolizei)</b>			
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Arts (B.A.)</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>Sechs (mit Anrechnung von 3 Semester = 90 ECTS nach § 35 Abs. 3 LHG BW)</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>180 (davon 90 ECTS im Wege der Anrechnung nach § 35 Abs. 3 LHG BW)</b>			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2021 mit neuem Curriculum			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	<b>200 (bis maximal 600)</b> Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	<b>200</b> Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	<b>200</b> Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	Künftige <b>Jahre</b>			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>			
Verantwortliche Agentur	ACQUIN			
Zuständige/r Referent/in	Clemens Bockmann			
Akkreditierungsbericht vom	15.04.2021			

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>3</b>
<b>Kurzprofile des Studiengangs .....</b>	<b>4</b>
Kurzprofil der Hochschule .....	4
Kurzprofil des „Polizeistudium im Ausbildungsdienst (B.A.)“ .....	5
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</b>	<b>6</b>
<b>I    Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>7</b>
1    Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO) .....	7
2    Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO) .....	7
3    Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO) .....	8
4    Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO) .....	9
5    Modularisierung (§ 7 StAkkrVO) .....	10
6    Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO) .....	11
7    Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	11
<b>II   Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>12</b>
1    Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	12
2    Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	12
2.1    Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO) .....	12
2.2    Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO) .....	15
2.2.1    Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO) .....	15
2.2.2    Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO) .....	25
2.2.3    Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO) .....	26
2.2.4    Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO) .....	29
2.2.5    Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO) .....	30
2.2.6    Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO) .....	33
2.3    Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkrVO) .....	35
2.4    Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO) .....	37
2.5    Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO) .....	43
<b>III  Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>45</b>
1    Allgemeine Hinweise .....	45
2    Rechtliche Grundlagen .....	45
3    Gutachtergremium .....	45
<b>IV   Datenblatt .....</b>	<b>46</b>
1    Daten zum Studiengang .....	46
2    Daten zur Akkreditierung .....	46
<b>V    Glossar .....</b>	<b>47</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>48</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 StAkkrVO „Curriculum“): Es muss eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im ersten Studiensemester geben und konsekutive Maßnahmen in den jeweiligen Fachgruppen zur Einübung der wissenschaftlichen Praxis in den darauffolgenden Semestern.
- Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 4 StAkkrVO „Prüfungssystem“): Zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit müssen die Studierenden in den Pflichtmodulen mind. eine Hausarbeit als Prüfungsleistung erbringen.
- Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 5 StAkkrVO „Studierbarkeit“): Im Modulhandbuch ist die regelhafte Prüfungsform durch eine Hervorhebung kenntlich zu machen.
- Auflage 4 (Kriterium § 14 Abs. 4 StAkkrVO „Studienerfolg“): Die Hochschule muss eine aktuelle Evaluationssatzung vorlegen.

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVO**

Nicht angezeigt

## Kurzprofile des Studiengangs

### Kurzprofil der Hochschule

Die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (HfPolBW) wurde 1979 als erste Hochschule dieser Art in der Bundesrepublik gegründet. Sie hat die Aufgabe, das Bachelorstudium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und den ersten Abschnitt des – von der Deutschen Hochschule für Polizei angebotenen – Masterstudiengangs für den höheren Polizeivollzugsdienst durchzuführen. Die Ausbildung des gehobenen Dienstes wurde im Jahr 2011 vom Diplom- auf einen Bachelorstudiengang umgestellt. Dieser Studiengang mit dem Abschluss „Polizeivollzugsdienst/ Police Service“ (B. A.) wurde zuletzt im Jahr 2015 bis zum Jahr 2022 akkreditiert.

Seit 2014 ist die HfPolBW von tiefgreifenden Umbrüchen im Hinblick auf ihre Organisation und ihre Größe erfasst. Dies bringt allein schon eine ganz erhebliche Herausforderung für die Hochschule, ihre Organe, die Lehrenden, die Verwaltung und auch die Studierenden mit sich. Ein Veränderungsbedarf bzgl. des bisher einheitlichen Studienganges für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ergibt sich aus veränderten Anforderungen an den Polizeiberuf sowie aus einer veränderten Praxis beim Personaleinsatz. So werden inzwischen in erheblicher Zahl (bis zu 30 % des Jahrgangs) Absolventinnen und Absolventen des Studiums direkt nach Abschluss bei der Kriminalpolizei verwendet und müssen dann alsbald die „Einführungsfortbildung Kriminalpolizei (EF-K)“ absolvieren. Ferner ist die zunehmende Durchdringung aller Lebensbereiche mit digitaler Technik und neuen Kommunikationsmöglichkeiten zu berücksichtigen, die bislang ungeahnte Wege zur Begehung von Straftaten ermöglichen. Dies erfordert in immer höherem Maße entsprechend qualifizierte Beamte, aber auch eine entsprechende Tiefenstufe der Qualifizierung. Schließlich erfordern verschiedene Belange, möglichst vielen Bewerberinnen und Bewerbern aus dem mittleren Dienst, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, einen schnelleren Aufstieg in den gehobenen Dienst zu ermöglichen.

Diesen wachsenden Herausforderungen der Polizei soll durch eine entsprechende Studienreform Rechnung getragen werden. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat daher die HfPolBW gebeten, das bisher für alle Studierenden einheitlich angebotene Studium zu reformieren; insbesondere sollen für die Berufsanfänger in der Polizei und die Aufstiegsbeamten mit 2,5-jähriger Ausbildung für den mittleren Dienst der Polizei und mehrjähriger Berufserfahrung getrennte Studiengänge angeboten werden.

Die HfPolBW entwickelte hierzu einen Studiengang „Polizeistudium im Vorbereitungsdienst (B.A.)<sup>1</sup>“ für Studierende, die direkt in die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Baden-Württemberg einsteigen, sowie einen Studiengang „Polizeistudium im Ausbildungsdienst (B.A.)“ für

---

<sup>1</sup> Antrag Akkreditierungsrat Nr. 10 008731 vorläufig akkreditiert am 17.03.2021

Studierende, die aus der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes des Landes Baden-Württemberg in die gehobene Laufbahn wechseln werden.

Beide Studiengänge orientieren sich einerseits sowohl am Leitbild der Polizei als auch am Anforderungsprofil für die Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes der Polizei in Baden-Württemberg und andererseits am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR). In ihrer Zielsetzung vermitteln beide Studiengänge durch praxisbezogene Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die soziale Kompetenz, die zur Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Polizeivollzugsdienst erforderlich sind. Das Studium dient darüber hinaus in beiden Studiengängen der Persönlichkeitsbildung und bereitet auf die besondere Verantwortung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vor.

### **Kurzprofil des „Polizeistudium im Ausbildungsdienst (B.A.)“**

Für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte soll das „Polizeistudium im Ausbildungsdienst (B.A.)“ – im Folgenden „Studiengang EBS“ gemäß der hochschulinternen Kürzel für „Erfahrungsbasierter Studiengang“ genannt – mit dem Studienschwerpunkt „Schutzpolizei“ angeboten werden. Entscheidendes Merkmal ist hier die aufgrund § 35 Abs. 3 LHG vorgenommene Anrechnung eines Teils der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst und der anschließenden Erfahrung in der Praxis auf das Studium.

Zielgruppe für den Studiengang EBS sind ausschließlich Beamtinnen und Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes der Polizei in Baden-Württemberg.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Basis für die Neukonzeption der beiden Studiengänge ist das bisherige Curriculum, das als Standardstudiengang für die so genannte „Generalistenausbildung“ für den gehobenen Polizeivollzugsdienst sowohl Direkteinsteigerinnen und -einsteiger in die Schutzpolizei sowie Polizeibeamtinnen und -beamte aus dem mittleren Dienst für den Aufstieg adressierte. Die wesentliche Neuerung liegt nun darin, dass künftig mit dem „Polizeistudium im Vorbereitungsdienst“ (B.A.) ein getrenntes Angebot für Direkteinsteiger und mit dem Studiengang EBS ein separates Angebot für Aufstiegsstudierende unterbreitet wird. Hiermit reagiert die Hochschule angemessen und zukunftsorientiert auf die sich verändernden Stellenprofile und Nachbesetzungsbedarfe der Polizei.

Das Polizeistudium im Ausbildungsdienst ist eine Neukonzeption, welche die gleichen Zielsetzungen wie das Polizeistudium im Vorbereitungsdienst verfolgt, aber mit den Polizeibeamtinnen und -beamten des mittleren Dienstes eine andere Zielgruppe hat. Hierdurch erklärt sich auch, dass die Curricula beider Studiengänge inhaltlich kongruent, aber im Studiengangsaufbau unterschiedlich sind, weil die Vorkenntnisse der polizeilichen Ausbildung und der berufspraktischen Erfahrungen auf das Studium zur Hälfte angerechnet werden und die verbleibenden drei Semester aufgrund der Eingangsqualifikationen der Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes neu gestaltet wurden, um diesen Qualifikationen optimal Rechnung tragen zu können.

Die Anrechnung ist die große Stärke des Polizeistudiums im Ausbildungsdienst, verkürzt es doch das Studium um die Hälfte und verhindert somit Redundanzen gegenüber der vorherigen Polizeiausbildung. Sowohl die Anrechnungsmodalitäten als auch das Curriculum ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums geeignet, dieses Qualifikationsziel zu erreichen. Zur Kontrolle des tatsächlichen Leistungsstands regt das Gutachtergremium aber intensive Evaluationen in den ersten Jahrgangskohorte an, um evtl. Abweichungen im Qualifikationsniveau der Aufstiegsbeamtinnen und -beamte zu den Studierenden im sechssemestrigen Vorbereitungsdienst zu identifizieren. Zur Überprüfung der Gleichwertigkeit in beiden Studiensträngen bieten sich aus Sicht des Gutachtergremiums am besten die Leistungskontrollen (Modulprüfungen) an.

Auch sollte überprüft werden, ob die Trennung zwischen den Studiengruppen beider Studiengänge nachteilig ist, weil die beiden Zielgruppen bislang gemeinsam den bisherigen Studiengang „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ (B.A.) durchlaufen und sich gegenseitig unterstützt haben. So konnten die berufserfahrenen Polizeibeamtinnen und -beamte des mittleren Dienstes ihre Erfahrungen den Polizeianwärterinnen und -anwärtern im Vorbereitungsdienst weitergeben, die wiederum neue Perspektiven einbringen konnten. Inwieweit die Nachteile durch die Auflösung dieses Nexus überwogen oder gerade durch ein stärker zielgruppenorientierteres Lehrprogramm überkompensiert werden kann, muss das Gutachtergremium der nächsten Begutachtung beurteilen.

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StAkkrVO](#))

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang EBS führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Es wird der „Bachelor of Arts (B.A.) – Polizeivollzugsdienst/Police Service“ erworben. Der Abschluss qualifiziert auch für das Aufstiegsverfahren zum höheren Polizeivollzugsdienst durch Zulassung zum Masterstudiengang an der Deutschen Hochschule für Polizei (DHPol).

Der Studiengang EBS umfasst sechs Semester mit einer Arbeitsbelastung von 180 ECTS-Punkten, wobei 90 ECTS-Punkte aus außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen nach § 35 Abs. 3 LHG angerechnet werden. Dem entsprechend umfasst dieser Studiengang an der Hochschule noch drei Semester in Vollzeit.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile ([§ 4 StAkkrVO](#))

#### **Sachstand/Bewertung**

Bei dem Studiengang EBS handelt es sich um einen geschlossenen, interdisziplinären Studiengang, der ausschließlich auf ein spezifisches, thematisch begrenztes und genau beschriebenes Anforderungsprofil für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vorbereitet. Die Dauer des Studiums wird durch den in der Laufbahnverordnung festgelegten Ausbildungsdienst bestimmt; der Ablauf des Studiums wird durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung – im Folgenden APrO-gPVD genannt – sowie die Studienordnung – im Folgenden StudO genannt – bestimmt. Das Studium beinhaltet die Erstellung einer Bachelorarbeit. Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung eines praxisbezogenen Fachthemas innerhalb von sechs Wochen und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden nachweisen (vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 APrO-gPVD i. V. m. Punkt II.4 Richtlinien für die Bachelorarbeit). Das erfolgreich abgeschlossene Studium ist eine Zugangsvoraussetzung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im ersten Einstiegsamt (Kommissarin/ Kommissar). Mit erfolgreichem Studienabschluss wird zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erworben.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StAkkrVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen für das Studium an der HfPolBW sind zum einen in der Verordnung des Innenministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (Laufbahnverordnung Polizeivollzugsdienst LVO-PVD), zum anderen in der A-PrO-gPVD und der Studienordnung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (StudO) enthalten.

Den Studiengang EBS können Beamtinnen und Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes aufnehmen, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst erfüllen und zum Aufstiegsstudium zugelassen sind. Die Voraussetzungen für den Aufstieg sind in § 9 Abs. 1 LVO-PVD geregelt. Danach können Beamtinnen und Beamte in den gehobenen Polizeivollzugsdienst aufsteigen, die

1. die Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben,
2. mindestens eine Dienstzeit von fünf Jahren im mittleren Polizeivollzugsdienst zurückgelegt haben,
3. das 39. Lebensjahr oder in entsprechender Anwendung gemäß § 7 Absatz 1 und 2 APrO-gPVD das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet und
4. den Ausbildungsdienst nach Maßgabe der ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erfolgreich abgeschlossen und die Laufbahnprüfung bestanden haben.

Die Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 LHG wird im Rahmen der Aufstiegszulassung ebenfalls geprüft. Sie wird aber regelmäßig bei Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes aufgrund der abgeschlossenen Berufsausbildung (vgl. § 58 Absatz 2 Nr. 6 LHG) vorhanden sein. Das Auswahlverfahren selbst wird durch die Innerdienstliche Anordnung des Innenministeriums über das Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienst geregelt. Im Zuge des neuen Studiengangs wurde dieses Auswahlverfahren neu gestaltet. (vgl. Auswahlverfahren für die Zulassung zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 9. März 2020).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



#### 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StAkkrVO](#))

##### **Sachstand/Bewertung**

Mit dem Bestehen der (Laufbahn-)Prüfung verleiht die HfPolBW den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.) – Polizeivollzugsdienst/Police Service“. (vgl. § 41 Abs. 1 APrO-gPVD). Die Absolventinnen und Absolventen erhalten eine Bachelor-Urkunde und ein Abschlusszeugnis, das folgende Angaben (vgl. § 41 Abs. 2 APrO-gPVD) enthält:

1. den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.) – Polizeivollzugsdienst/Police Service“,
2. die Abschlussnote und festgestellte Gesamtpunktzahl,
3. den Schwerpunkt Schutzpolizei,
4. eine Auflistung der absolvierten Module einschließlich der erzielten Ergebnisse jeweils mit Punktzahlen, Noten und Leistungspunkten,
5. die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen im Umfang von 90 Leistungspunkten
6. das Thema und das Ergebnis der Bachelorarbeit,
7. die Ergebnisse in den Wahlmodulen, sofern diese nach § 38 Absatz 7 Satz 3 einbezogen werden,
8. die Einstufung der Studienleistung nach dem ECTS-Bewertungssystem nach Absatz 3 und
9. die jeweilige Platzziffer der Absolventin oder des Absolventen im Studienjahrgang.

Da es sich um einen polizeilichen Studiengang handelt, ist der Abschlussgrad richtig gewählt.

Es existiert eine Urkunde für den Studiengang „Polizeistudium im Ausbildungsdienst (B.A.)“. Ferner erhalten die Absolventinnen und Absolventen eine Begleiturkunde (Diploma Supplement), die eine Beschreibung des Abschlusses und des Studiums nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz enthält.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 5 Modularisierung ([§ 7 StAkkrVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang EBS gliedert sich in insgesamt 20 Module. Davon enthalten acht Module Studieninhalte, die nach § 35 Abs. 3 LHG aus der Ausbildung mittlerer Polizeivollzugsdienst und der anschließenden polizeilichen Praxisverwendung angerechnet werden. Es handelt sich dabei zunächst um zwei Module des Grundpraktikums mit insgesamt 30 ECTS-Punkten und einem Modul des Hauptpraktikums mit 30 ECTS-Punkten. Die Module A–E beinhalten die angerechneten fachtheoretischen Kompetenzen und umfassen insgesamt 30 ECTS-Punkte. Diese verteilen sich auf das Modul C mit 8 ECTS-Punkten, die Module A und B mit jeweils 6 ECTS-Punkten sowie die Module D und E mit jeweils 5 ECTS-Punkten.

Die Module 1–3 werden im ersten Semester absolviert und umfassen jeweils 5 ECTS-Punkte, insgesamt 15 ECTS-Punkte. Die Module 4–7 erstrecken sich über das erste und zweite Semester und umfassen insgesamt 28 ECTS-Punkte. Diese verteilen sich auf das Modul 6 mit zehn ECTS-Punkten, das Modul 5 mit sieben ECTS-Punkten, das Modul 7 mit sechs ECTS-Punkten sowie auf das Modul 4 mit fünf ECTS-Punkten. Die Module 8–12 erstrecken sich über das zweite und dritte Semester und umfassen insgesamt 39 ECTS-Punkte. Diese verteilen sich auf das Modul 8 mit zehn ECTS-Punkten, das Modul 10 mit neun ECTS-Punkten, die Module 9 und 11 mit jeweils sieben ECTS-Punkten sowie auf das Modul 12 mit sechs ECTS-Punkten. Schließlich ist eine Bachelorarbeit im zweiten bzw. dritten Semester zu erstellen, mit der acht ECTS-Punkte erworben werden können. Auch in diesem Studiengang besteht die Möglichkeit, Wahlmodule zu absolvieren. Mit diesen können mind. drei ECTS-Punkte und max. 6 ECTS-Punkte erworben werden, die für das Bestehen der Laufbahnprüfung allerdings nicht herangezogen werden.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 StAkkrVO aufgeführten Punkte. Die relative ECTS-Note wird im Abschlusszeugnis sowie im Diploma Supplement ausgewiesen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 6 Leistungspunktesystem [\(§ 8 StAkkrVO\)](#)

### Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 15 der Studien- und Prüfungsordnung (StudO) mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen, die sich wie folgt verteilen:

- 60 ECTS-Punkte auf das angerechnete Grund- und Hauptpraktikum;
- 30 ECTS-Punkte auf das angerechnete Theoriesemester
- 82 ECTS-Punkte auf die Module 1-12 im 1,2 und 3. Semester
- 8 ECTS-Punkte auf die Bachelor-Arbeit im 3. Semester.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

### Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung hochschulischer Kompetenzen erfolgt gemäß der Bologna-Konvention in § 35 Abs. 1 LHG und die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in § 35 Abs. 3 LHG gemäß dem Gleichwertigkeitsprinzip bis zur Hälfte des Studiums. Die APrO-gPVD geht in § 3 Abs. 2 Satz 2 auf die Anrechnung in Bezug auf den Studiengang EBS ein.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium hat sich primär mit der Aufspaltung des bisherigen Polizeistudiums in das nun neue „Polizeistudium im Vorbereitungsdienst (B.A.)“ und den durch Anrechnungen verkürzte Studiengang EBS konzentriert. Einen breiten Raum hat dabei die Diskussion über die unterschiedlichen Curricula beider Studiengänge bei gleicher Zielsetzung eingenommen, was insbesondere auf Art und Umfang der Anrechnung zurückzuführen ist. Hierzu wurden auch die unterschiedlichen Positionen innerhalb der HfPolBW reflektiert.

Weitere Schwerpunkte waren die Zulassung zum Studium, die studentische Betreuung, Modulstruktur und -inhalte, das Lehr-/Lernumfeld der Studierenden, das Prüfungssystem und hier besonders das Niveau der Bachelorarbeit, studentische Mobilität sowie Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.

Außerdem hat sich das Gutachtergremium mit der Ressourcenausstattung beschäftigt und den Personalaufwuchs im Verhältnis zu den steigenden Studierendenzahlen untersucht.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StAkkrVO](#))

##### **Sachstand**

Die APrO-gPVD definiert in § 2 das Ausbildungsziel für die Studierenden des Studiengangs EBS wie folgt: „Die Ausbildung befähigt die Beamtinnen und Beamten zu verantwortlichem polizeilichen Handeln im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie vermittelt in enger Verbindung von Wissenschaft und Praxis die wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die für die Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Polizeivollzugsdienst erforderlich sind. Dies schließt die Vermittlung von Führungsbefähigung ein. Die Beamtinnen und Beamten werden befähigt, ihre Kompetenzen weiterzuentwickeln, um den ständig wachsenden Herausforderungen des Polizeivollzugsdienstes gerecht zu werden. Hierzu gehört auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im europäischen und internationalen Raum.“

In § 2 Abs. 2 StudO wird weiter festgehalten: „Für Studierende im Vorbereitungsdienst und im Ausbildungsdienst vermittelt das Studium durch praxisbezogene Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die soziale Kompetenz, die zur Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Polizeivollzugsdienst erforderlich sind. Das Studium dient darüber hinaus der Persönlichkeitsbildung und bereitet auf die besondere

Verantwortung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vor. Weiterhin vermittelt es die Befähigung, sich neuen Entwicklungen und Aufgaben anzupassen und konstruktiv bei der Aufgabenerfüllung und Weiterentwicklung des Polizeivollzugsdienstes mitzuwirken.“

Im Curriculum wird zudem ausgeführt, dass das Studium insbesondere der Persönlichkeitsbildung und der Vorbereitung auf die besondere Verantwortung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat dient. Weiterhin vermittelt es die Befähigung, sich neuen Entwicklungen und Aufgaben anzupassen und konstruktiv bei der Aufgabenerfüllung und Weiterentwicklung des Polizeivollzugsdienstes mitzuwirken. Eine besondere Sensibilisierung der Absolventinnen und Absolventen erfolgt auch hinsichtlich der Problematiken gesellschaftlicher Entwicklungen, wie beispielsweise dem Wertewandel, der demografischen Entwicklung, der Globalisierung oder der Migration, die sich in allen Aufgabenfeldern der Polizei niederschlagen und eine Anpassung der Aufgaben und neue Schwerpunktsetzungen notwendig machen können.

<b>Fachkompetenz:</b>	Absolvent*innen <ul style="list-style-type: none"> <li>• weisen ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen und polizeipraktischen Kenntnisse sowie Fertigkeiten des Studiengangs nach</li> <li>• verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien, Entscheidungsprozesse sowie Methoden und Zusammenhänge ihres Studienprogramms</li> <li>• reflektieren die wissenschaftlichen und fachlichen Grundlagen der Polizeiarbeit sowie ihre persönlichen Kompetenzen und entwickeln auf dieser Basis situationsgerechte Lösungen</li> </ul>
<b>Methodenkompetenz:</b>	Absolvent*innen <ul style="list-style-type: none"> <li>• können das erworbene Wissen auf den Polizeiberuf anwenden und Problemlösungen eigenständig entwickeln</li> <li>• können durch die Anwendung erlernter Methoden selbstständig veränderte Rahmenbedingungen und Aufgabenfelder analysieren und bewältigen</li> <li>• verstehen wissenschaftliche Arbeitsmethoden und wenden diese praxisbezogen an</li> </ul>
<b>Soziale Kompetenz:</b>	Absolvent*innen <ul style="list-style-type: none"> <li>• nutzen Kommunikation als zentrale Handlungskompetenz</li> <li>• erkennen Kooperation als Ressource und verstehen sich als Teil eines Netzwerkes von Sicherheitsakteuren</li> <li>• reflektieren und berücksichtigen unterschiedliche Perspektiven und Interessen</li> <li>• handeln vielfaltskompetent</li> </ul>
<b>Systemische Kompetenz: (wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität/ gesellschaftliche Verantwortung)</b>	Absolvent*innen <ul style="list-style-type: none"> <li>• entwickeln ein professionelles Selbstbild, das sich am Leitbild der Polizei des Landes Baden-Württemberg orientiert</li> <li>• reflektieren selbstständig berufliche Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten und nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr</li> <li>• verstehen sich als gestaltende Akteure für die Sicherheit der Bevölkerung in Kooperation mit anderen gesellschaftlich und politisch Handelnden</li> <li>• reflektieren strukturelle (z.B. gesellschaftliche, rechtliche, politische und organisationspezifische) Rahmenbedingungen polizeilichen Handelns und beziehen diese in ihre Arbeit ein</li> <li>• erkennen angesichts ihrer Eingriffsbefugnisse ihre berufliche Verantwortung und berücksichtigen die Folgen ihres Handelns</li> <li>• können ihre Handlungsentscheidungen rechtlich und ethisch begründen.</li> </ul>

In § 37 Abs. 1 StudO werden die „Besonderen Lernziele und -inhalte des Studiums“ näher vorgestellt: „Durch das Studium soll den Studierenden, unter Berücksichtigung des angerechneten, jeweils in den Fächern bereits erreichten Standes der Kenntnisse und Fähigkeiten, ein fundiertes Grundlagen- und Methodenwissen aus den für die Tätigkeit im gehobenen Polizeivollzugsdienst wichtigen Bereichen einschließlich der fachspezifischen Techniken zum lebenslangen Lernen und weiterhin ein vertieftes Fachwissen mit der Befähigung zur ganzheitlichen Analyse komplexer polizeilicher Problemlagen, zur Erarbeitung taktischer und strategischer Konzepte und zur Übernahme von Führungs- und Einsatzverantwortung im täglichen Polizeidienst vermittelt werden.“

Detailliert werden diese Ziele Curriculum wiedergegeben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In den Qualifikationszielen des Studiengangs EBS spiegeln sich die komplexen Anforderungen an den Beruf der Polizistin bzw. des Polizisten gut wider. Aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen wird Rechnung getragen, dabei insbesondere der Herausbildung von Kompetenzen zum Schutz des Grundgesetzes und der darauf aufbauenden freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Im Rahmen der Konzeptionierung der Studiengänge wurde sich sowohl auf den Hochschulqualifikationsrahmen als auch – wie von der Hochschulrektorenkonferenz empfohlen – den Fachqualifikationsrahmen Polizeivollzugsdienst der HPK gestützt. Die der Gutachtergruppe vorgelegte Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APrO-gPVD) wurde nochmals überarbeitet, ist bereits veröffentlicht und seit 1. April 2021 in Kraft getreten.

Die in der APrO-gPVD und der StudO ausführlich aufgeführten Qualifikationsziele finden sich in dem vorgelegten Diploma Supplement unter Punkt 4.2 nicht wieder; Informationen zu den Lernergebnissen (bezogen auf Wissen, Kompetenzen, Fertigkeiten) werden dort nicht zur Verfügung gestellt, sondern nur auf den allgemeinen Studienverlauf rekurriert. Die Qualifikationsziele sollten daher auch in diesem Diploma Supplement angegeben werden.

Insgesamt erscheint das Studienkonzept zielorientiert, schlüssig sowie adressaten- und praxisgerecht; grundsätzlich ist die inhaltlich-fachliche Ausrichtung aus Sicht des Gutachtergremiums richtig.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Diploma Supplement sollten die Qualifikationsziele gemäß der APrO-gPVD und der StudO unter Punkt 4.2 ausformuliert werden.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang EBS besteht aus 20 seriell oder parallel verlaufenden Modulen: Drei Praxismodule von insgesamt 60 ECTS-Punkten und 17 Theoriemodule der polizeilicher Grundlagenvermittlung und besonderer Aufgabenfelder von 112 ECTS-Punkten sowie der Bachelorarbeit von 8 ECTS-Punkten und gegebenenfalls einem oder zwei Wahlmodulen. Durch Anrechnungsregelung in § 35 Abs. 3 LHG werden die drei Praxismodule sowie die Module A-E pauschal angerechnet.

#### **Zulassung zum Studium/Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen**

Der Studiengang EBS ist für die Polizeibeamtinnen und -beamte vorgesehen, die bereits die Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst (2 ½ Jahre) absolviert haben sowie anschließend mindestens 2 ½ Jahre in der polizeilichen Praxis tätig waren und Erfahrungen gesammelt haben. Dies unterscheidet die Polizeibeamtinnen und -beamte, die im Wege des Ausbildungsdienstes nach § 7 LVO-PVD die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erwerben wollen, von den Polizeibeamtinnen und -beamte des „Polizeistudium im Vorbereitungsdienst“ (B.A), die zu Beginn des Studiums lediglich erste Erfahrungen aus der neunmonatigen Vorausbildung mitbringen. Dementsprechend baut der Studiengang EBS auf bereits vorhandenen Kompetenzen auf, die in der Ausbildung zur Polizeibeamtin bzw. zum Polizeibeamten im mittleren Dienst sowie in der anschließenden Berufsausübung in der polizeilichen Praxis erlangt wurden.

Die HfPolBW hat aufgrund des Prüfberichts des Rechnungshofes von 2018 sowie aufgrund eines Projektauftrags des Innenministeriums eine Anrechnung geprüft und dafür ein Anrechnungsverfahren entwickelt. Hochschulrechtlich sieht § 35 Abs. 3 LHG die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium vor. Die Anrechnung erstreckte sich dabei auf theoretische wie praktische Kenntnisse und Fähigkeiten. Bei den praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten wurden zielgruppenspezifisch entwickelte Praxissemester für das Studium den Praktika der Ausbildung des mittleren PVD gegenübergestellt und hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Inhalt und Niveau bewertet. Des Weiteren wurde eine Anrechnungsprüfung bezüglich der bisherigen Berufserfahrung vorgenommen. Die Ergebnisse wurden in ECTS-Punkte überführt. Bei den theoretischen Kenntnissen und Fähigkeiten wurden die anrechenbaren Studieninhalte durch eine Äquivalenzanalyse der Lernziele/ -inhalte der Ausbildung mittlerer Dienst und der Studienziele/ -inhalte des bisherigen Curriculums ermittelt. Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Inhalt und Niveau wurde durch die Dozierenden der HfPolBW in Kooperation mit den Lehrenden in der Ausbildung mittlerer Dienst vorgenommen. Ein Workshop am 26. Februar 2019 an der Hoch-

schule für Polizei Baden-Württemberg hat zweifelsfrei gezeigt, dass Anrechnungen in allen Bereichen möglich sind. Die Ergebnisse der geschilderten Anrechnungsprüfungen bzgl. theoretischer bzw. praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten wurden dann zur Grundlage der Erstellung des Curriculums für diesen Studiengang.

Basierend auf diesen Erfahrungen wurde ein Eignungs- und Auswahlverfahren entwickelt, das aus einem Test (140 Fragen) und einer dienstlichen Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber aus vorangegangener dienstlicher Verwendung besteht. Der Test geht zu 70 %, die Beurteilung zu 30 % in die Bewertung ein. Die besten 200 Bewerber werden ausgewählt, wobei angestrebt ist, diesen Anteil zu erhöhen, sobald aufgrund des Ablaufs der sog. „Einstellungsoffensive“ die Zahl der Studierenden im „Polizeistudium im Vorbereitungsdienst“ (B.A.) wieder abgesenkt wird und dann mehr Kapazitäten für den Studiengang EBS bereit stehen.

Die angerechneten praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten haben ihren Niederschlag in den Modulen GP 1, GP 2 und HP gefunden. Die Module GP 1 und GP 2 beinhalten die Ersterfahrungen mit der schutzpolizeilichen Gefahrenabwehr- bzw. Strafverfolgungstätigkeit. Der Verzicht auf ein Modul mit kriminalpolizeilichen Ersterfahrungen ergibt sich daraus, dass in diesem Studiengang kein Studienschwerpunkt „Kriminalpolizei“ vorgesehen ist. Ein Wechsel aus der Schutzpolizei zur Kriminalpolizei ist erst nach dem Studium und nach Absolvieren einer entsprechenden fachspezifischen Fortbildung (Einführungsfortbildung Kriminalpolizei EF-K) möglich. Dem entsprechend ist auch nur ein Modul Hauptpraktikum vorgesehen, welches die schutzpolizeiliche Strafverfolgs- und Gefahrenabwehrtätigkeit, die Verkehrssicherheitsarbeit und die Stabsarbeit umfasst.

Die theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in den Modulen A-E in dem dort ausgeführten Umfang angerechnet. Die einzelnen Module sind überwiegend fakultätsbezogen nach den Fächern geordnet. Das Modul A enthält die angerechneten Inhalte aus der Fakultät I mit den Fächern Einsatz-, Führungs- und Verkehrswissenschaften. Die Inhalte der Fächer Einsatztraining und Sport sind in Modul E ausgewiesen. Das Modul B enthält aus der Fakultät II die angerechneten Inhalte der Fächer Kriminaltaktik und Kriminaltechnik. Das Modul C enthält die angerechneten Inhalte aus den Rechtsfächern der Fakultät III. Das Modul D enthält die angerechneten Inhalte aus der Fakultät IV.

Im Rahmen des überarbeiteten schriftlichen Auswahlverfahrens für die Zulassung zur Laufbahn des gehobenen Dienstes setzten sich die Fachfragen des schriftlichen Prüfteils aus den angerechneten Inhalten zusammen. Diese Qualitätsschleife ermöglicht die Bewertung, dass die zugelassenen Studierenden die angerechneten Inhalte zu Beginn des Studiums auch tatsächlich präsent haben.



## Studiengangsaufbau

Der Studiengang EBS ist curricular in sechs Studienabschnitte gegliedert und umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte.

- Grundpraktikum (6 Monate – 30 ECTS) (angerechnet)
- Hauptpraktikum (6 Monate – 30 ECTS) (angerechnet)
- Fachtheoretisches Semester (6 Monate – 30 ECTS) (angerechnet)
- Fachtheoretisches Semester 1 (6 Monate – 30 ECTS)
- Fachtheoretisches Semester 2 (6 Monate – 30 ECTS)
- Fachtheoretisches Semester 3 (6 Monate – 30 ECTS)

Der Studiengang EBS berücksichtigt die rechtlichen Erfordernisse des § 35 LHG BW, nach denen „außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten“ angerechnet werden. Der Anrechnungsumfang beträgt 50 %. Das heißt, dass 90 ECTS-Leistungspunkte und damit drei Semester der vorgesehenen 180 ECTS angerechnet werden. Diese Anrechnung erstreckt sich auf die Inhalte der beiden Praxissemesters „Grund- und Hauptpraktikum“ (insgesamt 12 Monate), sowie eines Theoriesemesters (Module A-E, insgesamt 6 Monate). Auf dieser Grundlage trägt die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg dem Gedanken der Durchlässigkeit zwischen hochschulischen und beruflichen Bildungsbereichen Rechnung.

Die tatsächliche Studiendauer beträgt daher 18 Monate und erstreckt sich über drei Theoriesemester, welche zum Erwerb von insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkten führen (§ 38 Abs. 3 und 4 APrO-gPVD). Die Module 1–3 des Studiengangs EBS werden im ersten Semester absolviert und umfassen jeweils 5 ECTS-Punkte, insgesamt 15 ECTS-Punkte. Die Module 4–7 erstrecken sich über das erste und zweite Semester und umfassen insgesamt 28 ECTS-Punkte. Diese verteilen sich auf das Modul 4 mit 5 ECTS-Punkten, das Modul 5 mit 7 ECTS-Punkten, das Modul 6 mit 10 ECTS-Punkten und das Modul 7 mit 6 ECTS-Punkten. Die Module 8–12 erstrecken sich über das zweite und dritte Semester und umfassen insgesamt 39 ECTS-Punkte. Diese verteilen sich auf das Modul 8 mit 10 ECTS-Punkten, die Module 9 und 11 mit jeweils 7 ECTS-Punkten, das Modul 10 mit 9 ECTS-Punkten sowie auf das Modul 12 mit 6 ECTS-Punkten. Schließlich ist eine Bachelorarbeit im zweiten und dritten Semester zu erstellen, mit der 8 ECTS-Punkte erworben werden können.

Kurzbezeichnung	Titel	ECTS-Punkte	Studentische Arbeitsbelastung in Stunden	davon Kontaktstudium	davon Selbststudium
Module GP1 / GP2	Ersterfahrungen mit allgemeinpolizeilicher und verkehrspolizeilicher Gefahrenabwehr sowie schutzpolizeilicher Strafverfolgungstätigkeit	30*	900		
Module HP1	Praktizierte schutzpolizeiliche Strafverfolgungstätigkeit, Gefahrenabwehr/ Verkehrssicherheitsarbeit, praktizierte Stabsarbeit	30*	900		
Modul A	Grundlagen des Führens und der polizeilichen Einsatzbewältigung	6*	180	58	122
Modul B	Grundlagen kriminalpolizeilicher Arbeitsweisen	6*	180	56	124
Modul C	Grundlagen der Rechtswissenschaften	8*	240	89	151
Modul D	Grundlagen der Sozialwissenschaften, Sprachen und IT-Ermittlungen im polizeilichen Kontext	5*	150	47	103
Modul E	Einsatztraining und Sport	5*	150	96	54

Modul 1	Sozialwissenschaftliche Grundlagen, Methoden- und Reflexionskompetenz	5	150	53	97
Modul 2	Grundlagen der politischen und staatlichen Ordnung im Europäischen Kontext	5	150	48	102
Modul 3	Grundlagen des Einsatz- und Verkehrsmanagement	5	150	60	90
Modul 4	Grundlagen führungswissenschaftlicher und dienstrechtlicher Zusammenarbeit	5	150	54	96
Modul 5	Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung	7	210	96	114
Modul 6	Rechtsgrundlagen des repressiven und präventiven polizeilichen Handelns	10	300	138	162
Modul 7	Personalbeweis und Beweisrecht	6	180	85	95
Modul 8	Besondere polizeiliche Einsatzlagen und Eingriffsrecht	10	300	138	162
Modul 9	Besondere polizeiliche Einsatzlagen -Verkehr-	7	210	96	114
Modul 10	Schwerkriminalität und besondere Kriminalitätsformen	9	270	120	150
Modul 11	Aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen mit Relevanz für die Polizei	7	210	90	120
Modul 12	Führung und Management	6	180	78	102
BA	Bachelorarbeit	8			240
Wahlmodul	N.N.	Mind. 3			
Praktisches Training	Begleitende Trainings in Sport und Einsatztraining				72

Im 2. und 3. Semester besteht die Möglichkeit, ein bzw. zwei Wahlmodule extracurricular zu absolvieren, die optional zur Notenverbesserung benutzt werden können (vgl. § 38 APrO-PolGD).

### Studiengangsinhalte

Das Studium an der HfPolBW soll den Studierenden in drei Theoriesemestern grundsätzlich ergänzendes Grund-, Fach- und Methodenwissen vermitteln, um sie zu einer lebenslangen selbständigen Erweiterung ihrer Kompetenzen in den berufsfeldbezogenen wissenschaftlichen Disziplinen zu befähigen. Da jedoch entsprechende kriminalpolizeiliche Maßnahmen auch im Bereich der schutzpolizeilichen Strafverfolgung Anwendung finden, und, um Beamtinnen und Beamte nach ihrem Studium unter der Perspektive der „beiderseitigen Durchlässigkeit“ einen späteren Wechsel in ein Amt der Kriminalpolizei gegebenenfalls zu erleichtern, sollen auch in diesem Studiengang allen Studierenden entsprechende kriminalpolizeiliche Grundlagen und Basiswissen vermittelt werden.

Das Studium beginnt im ersten fachtheoretischen Semester mit einer Einführungswoche unter der Maxime „Willkommen, Interesse, Wissenschaft“ und einem dazugehörigen wissenschaftlichen Begleitkurs zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und die Bibliotheksarbeit/Literaturrecherche. Die Einführungswoche wird unter Koordination der Fachgruppe Politikwissenschaft und in Zusammenarbeit mit den Fakultäten 1-4 durchgeführt und ist ein Bindeglied aus der Polizeipraxis ins theoretische Studium.

Die Module 1 bis 3 vermitteln mit der Methoden- und Reflexionskompetenz Grundlagen für das weitere Studium. Ferner werden die außerpolizeilichen staatlichen und europäischen Grundlagen der Polizeiarbeit sowie Grundlagenwissen für den polizeilichen Einsatz einschließlich der Verkehrssicherheitsarbeit behandelt. Die Module 4 bis 6 enthalten Themen aus den Bereichen der Führung, des Dienstrechts, der Kriminalitätsbekämpfung und die Vertiefung der rechtlichen Grundlagen für

das repressive und präventive polizeiliche Handeln. Auf dieser Basis aufbauend vermitteln die Module 7 bis 12 jeweils weiter vertiefende Kenntnisse für die verschiedenen Bereiche der Polizeiarbeit. Die voranschreitende Internationalisierung der Polizeiarbeit spiegelt sich nicht nur in den vielfältigen Auslandsbeziehungen der HfPolBW, sondern auch im Curriculum wider. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die modular verankerte „Polizeiarbeit im internationalen Kontext“, eine Reihe von Lehrveranstaltungen mit internationalen Bezügen und das Angebot der Fremdsprachen in den Lehrveranstaltungen „Polizeiliches Fachenglisch/-französisch“.

Neben dem fachtheoretischen Studium besteht für die studierenden Leberzeitbeamtinnen und Leberzeitbeamten die formell geregelte Dienstverpflichtung zur Teilnahme an praktischen Trainings, die dem Erhalt ihrer vorhandenen praktischen Handlungskompetenz sowie dem Erhalt notwendiger Lizenzen, insbesondere für das Führen von Waffen in der Ausübung des Polizeidienstes nach Studienbeendigung dienen. Der Sport und die Trainings sind aber nicht Bestandteil des Studiums und für diesen Lizenzerhalt werden keine ECTS-Punkte vergeben (§ 38 Abs. 5 APrO-gPVD i.V.m § 41 StudO). Die Anwesenheitspflicht für diese, dazu notwendigen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus § 38 Abs. 5 APrO-gPVD. Die Leistungsergebnisse werden im Zeugnis dokumentiert.

### **Lernkontext**

Im Studiengang EBS werden als Lehr- und Lernformen neben der Vorlesung eingesetzt: Partner- und Gruppenarbeit, Übung, Selbststudium, Präsentation, Fallbearbeitung und -besprechung, Referat, digitale Übung, Rollenspiel, Lehrgespräch, Think-Pair-Share Methodik, Impulsmethode. Im Vorlesungsbereich spielt traditionell das Lehrgespräch und damit die „fragend-entwickelnde Methode“ zur aktiven Beteiligung der Studierenden in einem Gespräch, welches Wissensstandermittlung und Erkenntnisentwicklung zu gleich sein kann, eine große Rolle – charakteristisch ist hier mit Blick auf die Vielfalt der Fächer auch der Einsatz verschiedenster Medien. Entsprechend dem Anliegen einer möglichst polizeipraxisnahen Stoffvermittlung erfolgt in hohem Maße der Einsatz von Filmen. Zum Festhalten von z.B. Rollenspielen werden aber auch Filme erstellt.

In zahlreichen Fächern erfolgen Fallbesprechungen. Hierbei werden auch häufig tatsächlich vorgekommene Einsatz- und Kriminalfälle behandelt. Die rechtliche Würdigung des Verhaltens steht naturgemäß in den Rechtsfächern im Vordergrund. Demgegenüber wird in den Fächern der Kriminalwissenschaften nach der Darstellung des Falles in Kleingruppen das weitere polizeiliche Vorgehen besprochen; die Ergebnisse werden diskutiert und der weitere tatsächliche Ablauf der Ermittlungen präsentiert. Eine große Rolle spielt allgemein in den Kriminalwissenschaften das kooperative Lernen („Think-Pair-Share“) zwischen Dozierenden und Studierenden.

In den Fächern Führungswissenschaft oder Psychologie stehen vor allem Experimente im Vordergrund. Dies können Experimente zur Wahrnehmung und zum Gedächtnis sein. Das Experiment

kann aber auch z.B. in der Simulation einer Erstbegegnung in der Schicht liegen. Weitere Lehr- und Lernform stellen Rollen-, Gesprächs- und Teamübungen dar. Im Fach Einsatzwissenschaften werden regelmäßig besondere polizeiliche Einsatzlagen mit Foto- und Videodokumentationen sowie Lagekarten vorgestellt und aus einsetzungswissenschaftlicher Sicht bewertet und nachbereitet. Im Einsatztraining kommen neben der Fallarbeit praktische Methoden zur Anwendung. Die Fallarbeit bietet sich überall dort an, wo praxisorientierte Ziele oder Inhalte verwirklicht bzw. vermittelt werden sollen. Die Lernarbeit mit und an Fallbeispielen ermöglicht praxisbezogenes und ganzheitliches Lernen. Die Fallbeispiele können fiktiv oder real sein, im letzteren Fall natürlich anonymisiert. Das Vorgehen erfolgt in drei Schritten: einspielen des Falls, bearbeiten, d.h. analysieren, und ggf. auswerten. Praktische Methoden dienen zum Erwerb von Fertigkeiten und Fähigkeiten (psychomotorische und aktionale Lernziele). Besonders bei komplexen Bewegungs- und Handlungsabläufen ist ein schrittweises Erlernen anhand eines Stufenmodells notwendig. In einer ersten Stufe müssen die Handlungen erarbeitet werden, daraufhin werden diese erprobt, um Grundfertigkeiten zu erlernen; in der dritten Stufe werden die Abläufe geübt, um dann in der letzten Stufe angewendet zu werden. Die letzte Stufe gibt die notwendige Handlungssicherheit, um die Maßnahmen auch unter den schwierigeren Bedingungen der Praxis umzusetzen.

Im Bereich der besonderen Lehrmethoden spielt die Auseinandersetzung mit dem sog. „digitalen Lernen“ und seiner Umsetzung durch den Einsatz eines Lernmanagementsystems eine große Rolle. Seit April 2020 werden Vorlesungen auch online mittels der Online-Plattform „GoToMeeting“ durchgeführt. Die Hochschule setzt zudem seit Juni 2020 u.a. die Lernplattform „ILIAS“ ein. Die Lehre erhält so ein modernes Lernmaterial-Management; sie wird durch einen schnellen Austausch zwischen Dozierenden und Studierenden effizienter und durch Aufgabenversand sowie Online-Vorlesungen und durch den Einsatz verschiedener didaktischer Tools noch vielfältiger.

Die Lehre und damit ein wichtiger Teil des Lernens wird an der HfPoIBW künftig nicht mehr allein im Lehrsaal stattfinden, sondern ein Stück weit ortsungebunden und mobil erfolgen. Die Lehre entwickelt sich damit mehr hin zu einem Blended-Learning.

Die Lernplattform „ILIAS“ soll folgende Services zur Verfügung stellen:

- Strukturierte Visualisierung der Abläufe im gesamten Studienzug.
- Strukturierte Down- und Uploadmöglichkeiten von schriftlichen Unterlagen.
- Down- und Uploadmöglichkeiten im Rahmen der Erstellung von Gruppenarbeiten.
- Kommunikationsplattform für kollaborative Arbeitsformen bei der Durchführung von Gruppenarbeiten.
- Gruppenorientierte Durchführung von MC-Tests.
- Informationsplattform für Zusatzmaterialien zu den Lehrveranstaltungen.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

### **Zulassung zum Studium/Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen**

Für den neu konzipierten Studiengang EBS, welches Aufstiegsbeamtinnen und -beamten den Weg in die nächste, höhere Laufbahn ab dem Jahr 2021 ermöglicht, werden aufgrund § 35 Abs. 3 LHG Teile der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst und bereits vorhandenes Wissen der Aufstiegsbeamten durch die anschließenden Erfahrung in der Praxis nach ihrer Ausbildung angerechnet. Diese Anrechnungen sind generell positiv zu bewerten, ermöglichen sie es doch, im Vergleich zu dem Vorgängerstudiengang das Studium für den Aufstieg zeitlich deutlich verkürzt zu bewältigen, eine erneute Vermittlung von bereits in der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst gelehrter Inhalte im Studium zu vermeiden und zugleich stärker am Wissens- und Erfahrungsstand aufgrund der beruflichen Vorerfahrung der Studierenden auszurichten und sinnvoll darauf aufzubauen.

Die HfPoIBW stand somit vor der Aufgabe, diejenigen Studienanteile zu identifizieren, die durch die vorherige Ausbildung und Berufspraxis substituiert werden konnten und eine Neuordnung der verbleibenden Studieninhalte zu finden, die dem Wissens- und Erfahrungsstand optimal Rechnung trägt. Um einen Vergleich zwischen den Ausbildungs- und Studienanteilen herstellen zu können, wurden Ausbildung und Vorbereitungsdienst mittels einer Bloom'sche Taxonomie beschrieben. Über die Frage, welche Inhalte auf welcher Kompetenzstufen einzuschätzen sind, wurde sehr gründlich und auch kontrovers diskutiert. Was in welchem Umfang angerechnet werden kann, wurde durch verschiedene Arbeitsgruppen und Fachgutachten ermittelt, die schriftlichen Ergebnisse, jeweils dem Senat zur Entscheidung vorgelegt. Die Neuordnung der verbleibenden Theorieinhalte in neu gestalteten Modulen erfolgte in zahlreichen fakultäts- und fachgruppenübergreifenden Arbeitssitzungen und wurde dem Senat zur Entscheidung vorgelegt. So wurden bindende Senatsbeschlüsse erzielt, die die Grundlage für die jeweils weiteren Entwicklungsschritte dieses Studienganges bildeten. Die HfPoIBW kam zu dem Ergebnis, dass in Ausbildung und Berufspraxis erworbene Kompetenzen auf zwei Praxissemester und ein erstes Theoriesemester angerechnet werden können, so dass die Studierenden nach drei Semestern Studium den Studienabschluss verbunden mit dem Zugang zum gehobenen Dienst erwerben.

Eine Anrechnung auf die beiden praktischen Studiensemester ist aus Sicht des Gutachtergremiums problemlos möglich; die Aufstiegsbeamtinnen und -beamte haben durch Ausbildung und Berufserfahrung mehr praktische Kenntnisse erworben, als in den beiden Semestern die Studierenden im Vorbereitungsdienst vermittelt bekommen.

Zur Anrechnung von in der beruflichen Praxis gewonnen Kompetenzen auf das Theoriesemester hat die HfPoIBW ausführlich dargelegt, dass sie in den Modulen A-E diejenigen Kompetenzen zusammengefasst hat, die denjenigen gleichwertig sind, die in Ausbildung und Berufspraxis erworben werden. Über den Umfang der Anrechnungsmöglichkeit hat es innerhalb der HfPoIBW Kontroversen

gegeben, welche dem Gutachtergremium nachvollziehbar geschildert wurden. Das Gutachtergremium kommt nach intensiven Gesprächen mit Lehrenden und der Hochschulleitung und der Sichtung der umfangreichen Dokumentation zum Anrechnungsprozess zu der Einschätzung, dass die in Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Kompetenzen anrechenbar auf die in den Modulen A-E postulierten Kompetenzen sind. Diese Einschätzung erfolgt auch unter dem Eindruck des in den Zugangsvoraussetzungen geschilderten Auswahlverfahrens, welches nur eine Bestenauslese unter den Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes zum Studium im Studiengang PVD zulässt (vgl. Kapitel I.3).

### **Studiengangsaufbau**

Das Gutachtergremium stellt grundsätzlich eine schlüssige Modularisierung im EBS für die Aufstiegsstudierenden in den drei Studiensemestern fest. Wie im „Polizeistudium im Vorbereitungsdienst“ (B.A.) gibt es im Studiengang EBS die Möglichkeit, extracurriculare Wahlmodule zu belegen. Da der Studiengang EBS nur einen Studienschwerpunkt für die Schutzpolizei umfasst und die Studierenden aufgrund ihrer Berufspraxis noch dringlicher eine eigene Schwerpunktsetzung anstreben werden als die Studierenden im „Polizeistudium im Vorbereitungsdienst“ (B.A.), sollte die Möglichkeit einer curricularen Einbindung der Wahlmodule als Wahlpflichtmodule forciert werden.

### **Studiengangsinhalte**

Das Gutachtergremium sieht den Studiengangsaufbau des Studiengangs EBS als geeignet an, die Studiengangsziele erreichen zu können. Die Studieninhalte sind aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikationen der Aufstiegsbeamtinnen und -beamte geeignet, den Hochschulabschluss eines Polizeistudiums auf Bachelorniveau zu erreichen. Die Modulen 1-12 sind grundsätzlich geeignet, die Qualifikationsziele umzusetzen. Da trotz der unterschiedlichen Modulgestaltung der Curricula des „Polizeistudiums im Vorbereitungsdienst“ (B.A.) und des Studiengangs EBS der gleiche Studiengangabschluss vergeben wird, war für das Gutachtergremium die Gleichwertigkeit beider Curricula ein besonderer Diskussionsgegenstand. Aus Sicht des Gutachtergremiums wird die Gleichwertigkeit am besten durch einheitliche Leistungskontrollen zu gewährleisten sein. Die HfPolBW erarbeitet hierzu ein Konzept. Teilweise wird dem bereits durch die einheitliche Struktur und einheitliche Anforderungen an die Bachelorarbeit Rechnung getragen. (vgl. Kapitel II.2.2.5).

Stärker noch als im „Polizeistudium im Vorbereitungsdienst“ (B.A.) wird die fehlende Übung im Bereich des wissenschaftlich methodischen Arbeitens vom Gutachtergremium als problematisch gesehen. Eine frühe Einführung in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in den relevanten juristischen, sozial- und polizeiwissenschaftlichen Disziplinen fehlt ebenso wie die Möglichkeit eines konsekutiven Kompetenzaufbaus für das wissenschaftliche Schreiben. Die erste Hausarbeit im Studium

ist bislang die recht umfangreiche Bachelorarbeit als Abschlussarbeit (vgl. Kapitel II.2.2.5). Verstärkt werden müssten im Lehrkonzept die Förderung der methodischen Kompetenz, insbesondere im Hinblick auf die wissenschaftlichen Methoden sowie – als Teil der „systemischen Kompetenz“ – die Ausbildung eines wissenschaftlichen Selbstverständnisses. Dies wird voraussichtlich eine besondere Herausforderung für den Studiengang EBS, da die wissenschaftsbasierte Vermittlung von Lerninhalten im Studiengang EBS gegenüber dem „Polizeistudium im Vorbereitungsdienst“ (B.A.) anders in den Studienverlauf eingebettet werden müsste. Im Lehrkonzept muss daher die Förderung der methodischen Kompetenz, insbesondere im Hinblick auf die wissenschaftlichen Methoden sowie – als Teil der „systemischen Kompetenz“ – die Ausbildung eines wissenschaftlichen Selbstverständnisses verstärkt, eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im ersten Studiensemester durchgeführt und konsequente Maßnahmen in den jeweiligen Fachgruppen zur Einübung der wissenschaftlichen Praxis in den darauffolgenden Semestern getroffen werden.

### **Lernkontext**

Der allgemeine Lernkontext im Präsenzstudium hat sich im Wesentlichen bewährt und ist überzeugend. Das Gutachtergremium sieht hier uneingeschränkt eine gute Lehr-/Lernumgebung, um die Studieninhalte vermitteln zu können. Anders sieht es jedoch mit dem Selbststudium aus.

In der vorherigen Akkreditierung (2015) des generalistisch angelegten Einheitsstudiums war empfohlen worden, dass das Selbststudium konzeptionell besser strukturiert werden sollte. Hier konnte das Gutachtergremium keine Fortschritte erkennen, zumal das Studium sehr stark verschult und intensiv pflichtcurricular ausgerichtet ist mit einem sehr hohen Präsenzstudienanteil (mehr als 30 Semesterstunden pro Woche (SWS)). Dies reduziert die individuellen Schwerpunktsetzungen, neigungsorientierten Vertiefungsmöglichkeiten und die wissenschaftliche Durchdringung selbst gewählter / identifizierter Problemlagen bzw. verweist sie auf die vorlesungsfreien Zeiten. Die Vor- und Nachbereitung des Stoffes unter Einbeziehung der Prüfungsvorbereitungen verursachen für die Studierenden daher eine hohe Arbeitsbelastung während der Vorlesungszeiten. Dieser hohe Zeitaufwand während der Vorlesungswochen ist auch für den Studiengang EBS erkennbar. Hier stellt sich für das Gutachtergremium die Frage, ob dieser Zeitaufwand erforderlich ist und ob dies für die Studierenden leistbar ist. Die hohe Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenz-/ Online-Lehre sowie Vor- und Nachbereitung während der Vorlesungswochen könnte auch für die Aufstiegsbeamten eine Schwierigkeit, gerade vor dem Hintergrund lebensälterer Personen, die im verstärkten Maße auch bereits Kinder haben dürften, darstellen. Eine zeitnahe Evaluation zur Verteilung der Arbeitsbelastung auf die gesamte Studienzeit sollte daher angestrebt werden. Seitens der Hochschule könnte und sollte überlegt werden, die Potentiale des (angeleiteten) Selbststudiums, z.B. durch die verstärkte Nutzung der neu beschafften Lernplattform ILIAS, zu nutzen, um die Präsenz-

lehre zu entlasten und zu reduzieren. Erfahrungen aus der Online-Lehre im „Corona-Jahr“ mit *flip-ped-classroom*-Konzepten haben sich als fruchtbar erwiesen und könnten für die Weiterentwicklung eines die Selbstverantwortung der Studierenden stärkenden Lehrangebots ausgewertet werden. Generell sollte das Studienangebot der synchronen Lehre reduziert und die Schaffung von Denk-Freiräumen durch die Reduktion der Präsenzzeiten auf deutlich unter 30 SWS angeregt werden.

In der vorherigen Akkreditierung wurde empfohlen, die Größe der Studiengruppe nach Möglichkeit deutlich unter die Zahl von 33 Studierenden abzusenken. Dem Gutachtergremium lagen hierzu keine genauen Zahlen für die Lehrveranstaltungen der einzelnen Fakultäten vor, jedoch wurde berichtet, dass die Richtzahl für die Studiengruppen aufgrund des Aufwuchsprogramms nicht unter 30 Studierenden liegen würden. Vor dem Hintergrund der deutlich gestiegenen Studierendenzahlen ist diese Richtgröße vertretbar. Langfristig sollte dennoch versucht werden, Studiengruppen in der Größe von 25-30 Studierenden zu etablieren.

Die Trennung der Studierenden im Vorbereitungs- und im Ausbildungsdienst in verschiedene Studiengruppen könnte einen Verlust des Erfahrungsaustausches mit sich bringen. Im neu konzipierten Studiengang EBS ist eine Trennung zwischen den Studierenden im Vorbereitungsdienst und denen im Ausbildungsdienst vorgenommen worden. Bislang wurden sie in gemischten Studiengruppen unterrichtet. Hier bleibt abzuwarten, ob eine Gleichbehandlung zwischen den verschiedenen Studiengängen gewährleistet werden kann und wie sich die Trennung der „Einsteiger“ und „Aufsteiger“ in den Studiengruppen auswirkt, da Einsteiger von praktischen Erfahrungen der Aufsteiger nicht mehr profitieren können und Aufsteiger nicht angeregt werden, bereits etabliertes Handeln aus einer neuen Perspektive zu betrachten. Es wäre sinnvoll, hierzu mittelfristig eine Befragung unter den Lehrenden vorzunehmen, die Lehre sowohl in den bestehenden gemischten Studiengruppen erbracht haben als auch in künftig getrennte Studiengruppen erbringen werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist **nicht** erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es muss eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im ersten Semester geben und konsekutive Maßnahmen in den jeweiligen Fachgruppen zur Einübung der wissenschaftlichen Praxis in den darauffolgenden Semestern.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Wahlmodule sollten als Wahlpflichtmodule curricular eingebunden werden.



## 2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO](#))

### Sachstand

Die HfPolBW hat auch in der Zeit seit der letzten Reakkreditierung mit zahlreichen Ländern eine rege Kooperation unterhalten. Im Vordergrund stehen dabei die räumlich nahen Länder Frankreich, Österreich und Spanien sowie Kanada. In der praktischen Ausgestaltung umfasst die Kooperation insbesondere Studienfahrten von Studierenden in das jeweils andere Land sowie gegenseitige Besuche und gemeinsame Veranstaltungen mit Lehrenden. Die Gäste haben im Rahmen ihrer Besuche in Villingen-Schwenningen auch Gelegenheit, durch Hospitationen Polizeieinrichtungen des Landes Baden-Württemberg kennen zu lernen.

Als konkretes Beispiel sei die Kooperation mit der baskischen Polizei herausgegriffen. Einerseits hat in den Jahren 2018 und 2019 jeweils im März eine hochrangige Delegation der baskischen Polizei (Chef der baskischen Polizei, Staatssekretär aus dem Innenministerium sowie die Leiterin der Akademie) an der Verabschiedung der Studienjahrgänge in Villingen-Schwenningen teilgenommen. Im Gegenzug nahm ein Mitglied des Professoriums im Juni 2018 an der Verabschiedungsfeier des Ausbildungsjahrgangs der baskischen Polizei in Arcaute/Vitoria teil. Im September 2018 konnten durch Vermittlung der Hochschule zwei baskische Polizisten ein dreiwöchiges Praktikum bei der Polizei Baden-Württemberg absolvieren. Aufgrund der Pandemie-Lage konnten im Jahr 2020 bereits verabredete Veranstaltungen leider nicht durchgeführt werden.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept schafft nach Angaben der Hochschule geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt im Ausland ohne Zeitverlust ermöglichen. So sind durchaus Hospitationen und Studienfahrten möglich, jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Im Gespräch mit den Studierenden wurde vorgebracht, dass die (Studierenden-)Mobilität keinen besonderen Fokus innerhalb des Studiums erfährt. Diese werden meist nur durch Eigeninitiative der Studierenden eingehalten. So lassen sich auch keine Hinweise auf mögliche Kooperationen mit Studienprogramme auswärtiger Polizeiakademien finden. So ist es den Studierenden nicht möglich, am Erasmus+-Programm teilzunehmen. Im Sinne einer zukunftsorientierten und damit transnational-orientierten Polizeiausbildung wäre es sinnvoll, der Studierendenmobilität mehr Bedeutung zukommen zu lassen.

Vor dem Hintergrund der primär national ausgerichteten Polizeiausbildungen ist die Beschränkung auf Studienfahrten und Summer Schools sicherlich hinreichend, wobei mehr möglich wäre.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StAkkrVO](#))

#### Sachstand

Das Curriculum wird durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die HfPolBW verfügt im Bereich der Kernhochschule über 91 Lehrende (Professoren, Dozenten hPVD und gPVD, Akademische Räte, Sportlehrer). Dabei handelt es sich um 78 Personen des Stammpersonals sowie 13 Personen, welche im Rahmen der Abordnung bei der Hochschule tätig sind (Stichtag: 1. Mai 2020). Bis Ende 2021 soll die Zahl auf 105 steigen: 33 Hauptamtliche in Fakultät 1, 22 in Fakultät 2, 26 in Fakultät 3 und 24 in Fakultät 4. Lehrbeauftragte werden von den vier Fakultäten in unterschiedlichem Maßen beschäftigt; ihr Anteil liegt in den ersten beiden Fakultäten bei ca. einem Drittel. In der Fakultät 3 beträgt der Lehranteil nur 5 %, wohingegen er in der Fakultät 4 bei 23 % liegt.

Standort	Stammpersonal	Abordnung	Ruhestandsbeamte (Pensionäre)	Lehrbeauftragte	Gesamt
<b>Fakultät I Einsatz- und Führungswissenschaften</b>					
Sekretariat	1	0	0		1
Professoren	0	0	0		0
Dozenten hPVD	16	2	0		18
Akademische Räte	0	0	0		0
Dozenten gPVD / Diplomsporthlehrer	13	6	2	1	22
Dozenten mPVD / Diplomsporthlehrer	0	0	0		0
Lehrbeauftragte	0	0	0		0
Ruhestandsbeamte / Pensionäre	0	0	4		4
<b>Fakultät I</b>	<b>30</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>45</b>
<b>Fakultät II Kriminalwissenschaften</b>					
Sekretariat	0	0	0		0
Professoren	2	0	0		2
Dozenten hPVD	11	2	0		13
Akademische Räte	0	0	0		0
Dozenten gPVD / Diplomsporthlehrer	0	3	0		3
Lehrbeauftragte	0	0	0	0	0
Ruhestandsbeamte	0	0	3		3
<b>Fakultät II</b>	<b>13</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>21</b>
<b>Fakultät III Rechtswissenschaften</b>					
Sekretariat	1	0	0		1
Professoren	16	0	0		16
Dozenten hPVD	1	0	0		1
Akademische Räte	0	0	0		0
Dozenten gPVD/ Diplomsporthlehrer	1	0	0		1
Dozenten hNVZ	0	1	0		1
Lehrbeauftragte	0	0	0	13	13
Ruhestandsbeamte	0	0	0		0
<b>Fakultät III</b>	<b>19</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>13</b>	<b>33</b>
<b>Fakultät IV Sozialwissenschaften</b>					
Sekretariat	0	0	0		0
Professoren	12	0	0		12
Dozenten hPVD	0	0	0		0
Akademische Räte	2	0	0		2
Dozenten gPVD / Diplomsporthlehrer	2	1	0		3
Tarifbeschäftigte Lehrer	1	0	0		1
Lehrbeauftragte	0	0	0	6	6
Ruhestandsbeamte	0	0	2		2
<b>Fakultät IV</b>	<b>17</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>26</b>
<b>Gesamt HfPolBW</b>	<b>79</b>	<b>15</b>	<b>11</b>	<b>20</b>	<b>125</b>

Die Personalauswahl bzgl. der hauptamtlich Lehrenden erfolgt auf der Grundlage des § 48 LHG. Die Auswahl erfolgt aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen, aufgrund einer Probevorlesung vor Studierenden und einem anschließenden persönlichen Gespräch mit der Berufungskommission. Diese wird gemäß § 12 Abs. 7 Errichtungsverordnung gebildet. Auch bei der Auswahl von Lehrenden auf Abordnungsbasis bzw. von Lehrbeauftragten wird auf die fachliche und die methodisch-didaktische Qualifikation geachtet. Zudem ist das Vorhandensein einer für das zu unterrichtende Fach einschlägigen Berufspraxis für die Auswahl maßgeblich.

Als Personalqualifizierungsmaßnahme haben die Professorinnen und Professoren sowie die Dozentinnen und Dozenten der Fakultäten die Möglichkeit, alle vier Jahre für ein Forschungs- oder Praxissemester im Sinne des § 49 Abs. 7 LHG freigestellt zu werden. Im WS 2016/2017 und SS 2017 machten jeweils fünf Dozenten, im WS 2017/2018 ein Dozent und im SS 2018 drei Dozenten von dieser Möglichkeit Gebrauch. Während dieser Zeit befassten sie sich mit Forschungsvorhaben, die einen direkten Bezug zur Polizei und der Hochschule hatten. Die Erkenntnisse bzw. Erfahrungen aus den Forschungs- bzw. Praxissemestern werden in geeigneter Form in das Studium transferiert und integriert. Die Ergebnisse aus den Forschungs- bzw. Praxissemestern werden für die HfPolBW in einem Bericht an die Hochschulleitung festgehalten. Des Weiteren werden sie im Jahresbericht veröffentlicht. Darüber hinaus veröffentlichen die Dozentinnen und Dozenten in der Regel sowohl die Ergebnisse aus Forschungs- bzw. Praxissemestern als auch weitere wissenschaftliche Erkenntnisse teilweise in Fachzeitschriften, Lehrbüchern oder fachspezifischen Publikationen wie bspw. Gesetzeskommentaren.

Im Hinblick auf die methodisch-didaktische Qualifizierung nimmt eine Vielzahl der Lehrenden an Weiterbildungsmaßnahmen teil. Darüber hinaus gibt es die von der Studienkommission empfohlene und ergänzende Maßnahme des sogenannten „kollegialen Coachings“, in dem die Dozentinnen und Dozenten gegenseitige Lehrbesuche durchführen und sich entsprechende Rückmeldungen geben. Diese Feedback-Möglichkeit dient der konkreten Optimierung bei der Veranstaltungsplanung und -durchführung.

Auch im Hinblick auf die zunehmenden Studierendenzahlen aufgrund der Einstellungsoffensive ist sichergestellt, dass das Curriculum durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Es liegen Berechnungen und Bedarfsplanungen durch die Dekaninnen bzw. Dekane sowie das Referat Personal vor. Demnach wird das Studium auch vor dem Hintergrund erhöhter Studierendenzahlen zukünftig durch ausreichend hauptamtliches Personal in Form von Lehrenden des Stammpersonals und Lehrenden auf Abordnungsbasis sowie Lehrbeauftragten abgedeckt sein.

Die notwendige administrative und technische Unterstützung der Lehre durch nichtwissenschaftliches Personal wird auch in Zukunft sichergestellt sein.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch die Einstellungsoffensive der Landespolizei und der damit einhergehenden höheren Studierendenzahlen wurden die Personalkapazitäten der HfPolBW sukzessive aufgestockt. Das Maximum des Stellenaufwuchses orientiert sich an den Studierendenzahlen und wird zum Beginn des Sommersemester 2021 bzw. des Wintersemester 2021 erreicht werden (geplante Studierendenzahlen 2021: 1.769 gegenüber 2020: 1.556). Derzeit sind noch nicht alle verfügbaren Stellen besetzt. Gegenüber dem Wintersemester 2020/2021 werden in den Fakultäten III und IV ab dem Sommersemester 2021 fünf hauptamtliche Professorinnen und Professoren sowie ein Volljurist mit langjähriger Erfahrung aus der polizeilichen Praxis zusätzlich eingesetzt. Bei einigen dieser Stellen liegt eine Befristung bis Ende 2026 vor, wenn die Aufwuchsinitiative auslaufen wird. Einen etwa verbleibenden Bedarf kompensiert die HfPolBW mit der Beschäftigung von Ruhestandsbeamte als nebenamtliche Lehrkräfte. Die an der Hochschule tätigen Pensionäre nehmen ihre Lehrtätigkeit entweder (wieder) unmittelbar nach ihrer Pensionierung auf bzw. setzen diese im Lehrauftrag unmittelbar nach ihrer Pensionierung fort, so dass sie den übrigen Dozierenden in nichts nachstehen. Das Verhältnis von haupt- zu nebenamtlichen Lehrenden ist bei 93 zu 21 nicht zu beanstanden. Insofern ist aus Sicht des Gutachtergremiums die Lehre hinreichend mit haupt- und nebenamtlichem Personal abgedeckt.

Das grundsätzliche Wochendeputat liegt bei 18 Lehrveranstaltungsstunden abzüglich 2 Stunden für die Betreuung der Bachelorarbeiten. Nach § 11 LVVO BW werden für die Erfüllung diverser anfallender Aufgaben Deputatsreduktionen gewährt, die momentan nahe an der zulässigen Höchstgrenze von 7 % in Anspruch genommen werden. Alternativ werden hierfür aber auch Leistungszulagen vergeben.

Die vorlesungsfreie Zeit beträgt 19,5 Wochen im Jahr. In der vorlesungsfreien Zeit ist der Jahresurlaub zu nehmen und Klausuren zu korrigieren. Insgesamt steht somit den Lehrenden relativ wenig Zeit für eigene Forschungstätigkeiten zur Verfügung, zumal die HfPolBW derzeit noch nicht über einen „Mittelbau“ verfügt. Die HfPolBW strebt aber an, dies für die vier Fakultäten zu ändern. Trotz dieser eingeschränkten Forschungsmöglichkeiten wurde eine beachtliche Anzahl von Veröffentlichungen durch die Dozentinnen und Dozenten gefertigt. Für Forschungstätigkeiten gibt es keine pauschale Deputatsentlastung. Die HfPolBW arbeitet aber mit einer fakultätsübergreifenden Forschungskommission und kann für besondere Leistungen in der Forschung Leistungsbezüge gewähren.

In jedem Semester gibt es Weiterbildungsangebote, die von Dozentinnen und Dozenten genutzt werden können. Hinsichtlich der Fortbildungsmöglichkeiten hat die HfPolBW mit verschiedenen externen Anbietern zusammengearbeitet, zum Beispiel mit der Studienkommission für Hochschuldidaktik an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg oder der Deutschen Hochschule für Polizei in Münster. Gerade vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Umstellung auf Online-Lehre wurden den Dozenten Angebote unterbreitet, die aber nicht mit Deputatsstunden

hinterlegt und daher freiwillig waren. Die Hochschule hat jedoch in ihrer „Digitalisierungsstrategie“ den erhöhten Bedarf an Fortbildung durch die Digitalisierung, der über die grundsätzliche Fortbildungsverpflichtung hinausgeht und damit im Deputatsumfang nach der LLVO nicht berücksichtigt ist, gegenüber dem Ministerium angemeldet. Dies wird vom Gutachtergremium unterstützt.

Insgesamt sind die hier teilweise geschilderten Engpässe dem massiven Aufwuchsprogramm geschuldet und dürften sich in den kommenden Jahren entspannen, weshalb das Gutachtergremium mittelfristig das Kriterium als erfüllt betrachtet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Damit der Aufwuchs der Studierendenzahlen nicht zu qualitativen Abstrichen oder zu Überlastungen der Dozenten führt, sollten die vakanten Stellen zeitnah besetzt werden.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StAkkrVO](#))**

##### **Sachstand**

Im Bereich der Liegenschaften der HfPolBW wurde im Herbst 2020 ein neues Gebäude eingeweiht, in dem Büroflächen und zusätzliche Lehrsäle enthalten sind. Mit zusätzlich 13 Hörsälen in diesem Gebäude sowie verbleibenden 3 Hörsälen, die angemietet sind, können nach den Bedarfserhebungen die erhöhten Studierendenzahlen bewältigt werden. Die DV-Ausstattung der neuen Lehrsäle ist zeitgemäß, wobei die bisherigen Lehrsäle zum Zweck der Gleichbehandlung in ihrer Ausstattung peu à peu angeglichen werden.

Die Bibliothek ist sowohl im Bereich der Printmedien als auch der elektronischen Medien auf dem für die Lehre und Forschung notwendigen Stand. Infolge der im Frühjahr 2020 durch die „Corona-Pandemie“ veränderten Arbeitsbedingungen hat der Bereich der elektronischen Medien nochmals an Bedeutung gewonnen; bzgl. erweiterter Angebote befindet sich die Hochschule mit ihren Partnern in Verhandlungen. Diese Entwicklung wird auch den steigenden Studierendenzahlen Rechnungen tragen. Der Bestand insbesondere an Lehrbüchern in der Bibliothek wird entsprechend den steigenden Studierendenzahlen gleichfalls aufgestockt. Die DV-Ausstattung ist zeitgemäß; sie wird jeweils den steigenden Studierendenzahlen anzupassen sein. Ein besonderes Augenmerk wird auf dem weiteren Ausbau des WLAN liegen. Dies flankiert die Bestrebungen der Hochschule zu einer verstärkten Digitalisierung von akademischer Lehre, Aus- und Fortbildung sowie Verwaltung. Die Hochschule ist Mitglied des Vereines zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes – DFN-Verein und damit Teil dieses Kommunikationsnetzes für Wissenschaft und Forschung in Deutschland.

Die notwendige Infrastruktur außerhalb des Lehrbetriebs im engeren Sinne, d.h. vor allem Wohnunterkünfte und Verpflegungsbetrieb, werden an die steigenden Studierendenzahlen angepasst.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die HfPolBW hat die notwendigen Voraussetzungen personell (nichtwissenschaftliches Personal) sowie in Form der notwendigen Ausstattung an Räumen (Seminarräume, Hörsäle, Möglichkeiten zur Durchführung polizeilicher Übungen) und der technischen Ausstattung zur erfolgreichen Durchführung der Studiengänge geschaffen. Der steigenden Studierendenzahl wurde durch den Neubau eines zusätzlichen Gebäudes mit Unterrichtsräumen und Hörsälen Rechnung getragen. Die Bibliothek bietet sowohl die erforderliche wissenschaftliche Literatur als auch die Arbeitsplätze, um den Bedarf der Studierenden abdecken.

Die IT-Infrastruktur wurde insoweit ausgebaut, als dass in der gegenwärtigen Phase der coronabedingten Minimierung des Präsenzunterrichtes, die theoretischen Studieninhalte in Form von Online-Angeboten vermittelt werden. So können Video-Tutorials eingespielt werden und der Unterricht live über GoToMeeting online gestaltet werden. Auch die Hörsäle wurden entsprechend technisch ausgerüstet. Die Lernplattform ILIAS sowie diverse Software wie GoToMeeting für die Online-Seminare, GoToWebinar für Großveranstaltungen, UNTIS und HIS-One für die Verwaltung und EvaSys für die Evaluation gewährleisten die digitale Lehre und Verwaltung.

Damit hat sich die HfPolBW zukunftsfähig aufgestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 StAkkrVO\)](#)**

### **Sachstand**

In den Modulen des fachtheoretischen Grundstudiums sowie in den Pflichtmodulen des fachtheoretischen Hauptstudiums sind folgende Arten des Leistungsnachweises vorgesehen: Klausur oder andere hochschuladäquate Prüfungsformen – zu diesen zählen insbesondere Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, mündliche Prüfungen oder Projektarbeiten.

In den Wahlmodulen des Studiengangs EBS sind folgende Arten des Leistungsnachweises vorgesehen: (Gruppen-) Präsentation, (Kurz-) Referat, mündliche Prüfung, praktische Prüfung, schriftliche Hausarbeit, Erarbeiten eines Medienberichtes, schriftlicher Abschlusstest/ Klausur, Lerntagebuch. Die schriftliche Bachelorarbeit umfasst 30–40 Seiten; sie wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bewertet.

Die HfPolBW ist bestrebt, im neuen Studiengang EBS die Vielfalt von Prüfungsformen ausschöpfen. Dies wird auch durch den Einsatz von Online-Plattformen wesentlich erleichtert werden.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Bei der Fortschreibung, Überarbeitung und Neugestaltung des bisherigen Studienangebots wurden drei aus Sicht der Gutachtergruppe relevante Empfehlungen aus der Erstakkreditierung im Jahr 2009 und der Reakkreditierung 2015 leider nicht berücksichtigt. Weiterhin ist 1.) die Vielfalt der Prüfungsformen jenseits der Klausuren nicht hinreichend erweitert worden, sind 2.) die Ausweisungen der Prüfungsart in den Modulbeschreibungen indifferent und 3.) ist die methodische Vorbereitung auf die Bachelorarbeit nur begrenzt und nicht durch explizite Lehrinhalte und Erprobungsmöglichkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens an einer Hausarbeit abgesichert.

- 1 Die wesentliche Prüfungsform für die Studienmodule (Wahlmodule) ist weiterhin die Klausurprüfung. Die in den aktuell gültigen und den neuen Modulhandbüchern formulierte Prüfungsformenvielfalt wird de facto nicht umgesetzt. Eine entsprechende Diversität gibt es allenfalls in den Wahlmodulen, nicht aber in den Pflichtmodulen. Für die übergroße Mehrheit der Studierenden stellt dagegen die Klausur die absolut dominierende Prüfungsform dar (so auch ausdrücklich § 38 Abs. 1 S. 2 StudO). So finden nach Aussagen der Studierenden in den Haupt- und Pflichtfächern ausschließlich Leistungsüberprüfungen im Rahmen schriftlicher Klausuren statt, obwohl Inhalte und Lernziele möglicherweise durch eine andere Prüfungsform besser abgedeckt wären. Der Bezug zu den beruflichen (bspw. kommunikativen) Anforderungen ist gering; vielmehr kommt es zu einer Überbetonung schriftlicher Ausdrucksfähigkeiten. Die Festlegung der Prüfungsform sollte im Sinne des *constructive alignment* auf die Kompetenzorientierung ausgerichtet werden. Die Hochschule ist derzeit lediglich verpflichtet, einen einzigen Leistungsnachweis obligatorisch in mündlicher Form durchzuführen (§ 38 Abs. 7 Satz 2, i.v.m. § 29 Abs. 2 Satz 2 APrO-gPVD). Eine genaue Festlegung – welches Modul, Einzel- oder Gruppenprüfung, Prüfungsdauer, Vortrags- oder Frageform usw. – ist gerade in der Abstimmung zwischen den Modulen. Das Gutachtergremium hält den Ausbau mündlicher Prüfungsformen für unerlässlich gerade in Hinblick auch auf die berufliche Praxis.
- 2 Ob die einzelnen Module mit einer Abschluss- oder mehreren Teilprüfungen abgeschlossen werden, ist nicht normiert (vgl. § 38 Abs. 7 Satz 2, i. V. m. § 29 Abs. 1 und 4 APrO-gPVD, § 8 StudO). Auch diese Indifferenz sollte durch eine klare und berechenbare Regelung aufgehoben werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Gutachtergruppe die Prüfungsbelastung der Studierenden als beträchtlich bewertet. In der damit steigenden Überschaubar- und Beherrschbarkeit sieht die Gutachtergruppe – insbesondere, wenn dies mit einer größeren Vielfalt der Prüfungsformen einherginge – eine dringend angezeigte Anpassung der Prüfungslast. Um die Berechenbarkeit der Prüfungsanforderungen sicherzustellen, ist in der StudO zudem festzuschreiben, in welchen Modulen welche Prüfungsformen eingesetzt werden.

- 3 Das Gutachtergremium sieht in der Klausurenfixiertheit ein weiteres Problem: Es findet keine Vorbereitung auf die Anforderungen der Bachelorarbeit statt. Korrespondierend zu der geringen Ausbildung der Kompetenzen im „Wissenschaftlichen Arbeiten“ (vgl. Kapitel II.2.2.1) gibt es keine Hausarbeit als Prüfungsform, die für die schriftliche Bachelorarbeit vorbereiten könnte. Aus Sicht des Gutachtergremiums muss daher mindestens eine bzw. möglichst zwei Hausarbeiten als Leistungsnachweise vorgesehen werden, um die angestrebte Qualität der Bachelorarbeit zu fördern.

Das Polizeistudium im Ausbildungsdienst ist als Konsequenz der Anrechnung von Inhalten durch eine größere Verdichtung als das Polizeistudium im Vorbereitungsdienst charakterisiert – mit der Folge, dass sich die jeweiligen Module auch aus diesem Grund unterscheiden. Die Prüfungssysteme der beiden Studiengänge müssen vor einem solchen Hintergrund also unterschiedliche sein. Das Gutachtergremium ist gleichwohl der Ansicht, dass das Vorbereitungsstudium und das Aufstiegsstudium in den nicht-spezialisierten Kernbereichen auf ein identisches Leistungsniveau der Studierenden hinarbeiten. Dem will die HfPolBW nachkommen, indem sie ein Konzept zur Verzahnung der Ausbildung im mittleren Dienst mit dem Studium zum gehobenen Dienst erarbeitet. Weiter prüft die HfPolBW die Implementierung von einsemestrigen, autarken Wahlpflichtmodulen, an welchen Studierende des Polizeistudiums im Ausbildungsdienst als auch Studierenden des Polizeistudiums im Vorbereitungsdienst gemeinsam teilnehmen können und somit gemeinsame Leistungsnachweise erbringen. Dem vom Gutachtergremium ursprünglich gemachten Vorschlag, Prüfungen im „Polizeistudium im Vorbereitungsdienst“ (B.A.) gemeinsam mit dem Studiengang EBS durchzuführen, stehen unterschiedliche Prüfungsphasen und Modulzuschnitte in den jeweiligen Studiengängen entgegen. Da die Prüfungen jedoch in beiden Studiengänge von demselben Lehrpersonal gestellt werden, geht das Gutachtergremium von einheitlichem Prüfungsniveau aus.

Durch Evaluation des Studiengangs EBS als auch die durch spätere Evaluation der Leistungen der Absolventinnen und Absolventen in der Praxis nach dem Studium will die HfPolBW die angestrebte Vergleichbarkeit der in beiden Studiengängen vermittelten Leistungsfähigkeit überprüfen.

Für die Bachelorarbeit sind hinsichtlich der Themenfindung und der Begründung von Betreuungsverhältnissen angemessene Regelungen vorgesehen (§ 38 Abs. 9 APrO-gPVD, § 27 StudO). Der sechswöchige Bearbeitungszeitraum ist – da die Phase vorlesungsfrei ist – mit Blick auf den angestrebten Umfang der Arbeiten passend. Der konkrete Zeitpunkt ist für das „Studium im Ausbildungsdienst“ (vgl. § 39 StudO) ebenso wie für das „Studium im Vorbereitungsdienst“ konkret festgelegt (§ 29 Abs. 2 StudO).



## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht** erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Mit Blick auf das berufliche Anforderungsprofil wie auch zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit müssen die Studierenden in den Pflichtmodulen mindestens eine Hausarbeit als Prüfungsleistung erbringen.

### 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StAkrVO](#))

#### Sachstand

Die Studierbarkeit ist im Hinblick auf einen studierbaren und verlässlichen Studienbetrieb durch die Abstimmungsprozesse zwischen dem Ausbildungs- und Prüfungsamt und den Fakultäten sichergestellt. Technisch umgesetzt werden diese Prozesse mit Hilfe der Untis-Software für die Vorlesungsplanung und der Lern-Plattform „ILIAS“. Hinzu kommen die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Vorlesungsbetrieb und Prüfungsblöcken sowie feste vorlesungsfreie Zeiten.

Ansprechpartnerinnen bzw. -Ansprechpartner/Anlaufstellen zur Beratung der Studierenden sind:

- Studiendekanin bzw. Studiendekan und die weiteren Mitglieder der Studienkommission,
- Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterinnen,
- Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen an der HfPolBW,
- Psychologische Beratungsstelle,
- Ansprechperson für Antidiskriminierung/Beschwerdestelle (nach § 13 AGG),
- Anlaufstelle für Probleme und Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

Die Rahmenbedingungen sind durch eine große Anzahl an zur Verfügung stehenden Wohnunterkünften in der Nähe sowie durch einen leistungsfähigen Verpflegungsbetrieb auf dem Campus hervorragend. Der Verpflegungsbetrieb wurde im Rahmen der Baumaßnahmen erweitert. Die Studierenden müssen vor und nach den Vorlesungszeiten keine großen Wege zurücklegen. Es sind genügend Räume für Pausen vorhanden.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HfPolBW garantiert einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Es kommt zu einer weitestgehenden Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Atmosphäre auf dem Campus wird von den Studierenden als angenehm und offen empfunden.

Die Studierenden erhalten zu Anfang eines Halbjahres einen Stundenplan, der die geplante Stundenzahl und Lerninhalte erkennen lässt. Fallen geplante Unterrichtseinheiten aus, werden die Studierenden rechtzeitig von der Dozentin oder dem Dozenten informiert. Die Inhalte werden dann

kompensatorisch durch Selbststudium oder einen Nachholtermin ersetzt. Insofern werden die Studierenden hinreichend informiert.

Jedoch ist im Modulhandbuch nicht verzeichnet, welche Prüfungsleistung regelhaft erwartet wird. Um dieses Informationsdefizit zu beseitigen, ist die regelhafte Prüfungsleistung im Modulhandbuch zu kennzeichnen. Die HfPolBW macht demgegenüber geltend, dass das Modulhandbuch für das gesamte Studium eines jeweiligen Jahrgangs gilt und deshalb einen erheblichen zeitlichen Vorlauf hat, jedenfalls aber vor Studienbeginn beschlossen wird. Die Lehrenden würden somit die Flexibilität, zwischen zwei oder drei Prüfungsformen in Verlauf des Studiums entscheiden zu können, verlieren. Die notwendige Transparenz für die Studierenden, ohne die Flexibilität für die Wahl der Prüfungsform im Laufe des Studiums zu verlieren, ließe sich auch durch eine Hervorhebung der regelhaften Prüfungsform erreichen. Das Gutachtergremium kann sich dieser Argumentation anschließen.

Die Studierenden kommen nach eigenen Angaben auf ein durchschnittliches Lernpensum von 32-36 SWS, welches sich aber mit den Angaben im Modulhandbuch deckt und auch von den Lehrenden nicht verneint wird. Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass durch die Digitalisierung der Lehre der Lernaufwand für die Studierenden zugenommen zu haben scheint, so dass mit Vor- und Nachbereitung auch von einer 40-50 Stundenwoche während der Vorlesungswochen berichtet wird. Hier möchte das Gutachtergremium noch einmal auf die angeregte Reduktion des Präsenzunterrichts zugunsten höherer Selbstlerneinheiten hinweisen, welche hinreichende Flexibilität im Studienalltag schafft. Besonders in Corona-Zeiten stellt sich die Frage nach alternativen Lernformen gegenüber dem Frontalunterricht, der bislang praktiziert wird. Diese Entwicklung sollte zeitnah und regelmäßig durch eine Evaluation unter den Studierenden beobachtet werden.

Für die Studierenden gibt es die Möglichkeit, Wahlmodule zu belegen, so dass eine interessenbedingte, inhaltliche Ausrichtung angeboten werden kann. Die Wahlmodule werden mit jeweils 3 ECTS bzw. 6 ECTS bei zweisemestrigen Wahlfächern bewertet. Die vorgegebenen Zeitfenster für die Wahlfächer tragen ebenfalls zur Planbarkeit des Studienbetriebs bei.

Die einzelnen Module schließen jeweils mit einer schriftlichen Prüfung ab. Die abgelegte Prüfung kann von den Studierenden im Rahmen einer Noteneinsicht eingesehen werden. Die Prüfungsdichte ist dabei angemessen, wobei kompetenzorientierte Prüfungsformen wünschenswert wären (vgl. Kapitel II.2.2.5).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist **nicht** erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Im Modulhandbuch ist die regelhafte Prüfungsform durch Hervorhebung zu kennzeichnen.

## 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StAkkrVO](#))

### Sachstand

Mit der Akkreditierung wird die Teilprojektstruktur beendet und deren Aufgaben auf die Studienkommission übertragen. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge obliegt dann im Wesentlichen der Studienkommission unter Mitwirkung der Modulkoordinatoren und Fachgruppen. Der Studienkommission obliegt dabei vor allem die Pflege der Curricula sowie die regelmäßige Evaluation der Studiengänge durch Studierende und Dozierende sowie durch die Polizeipraxis.

Die Aktualität und die Adäquanz der wissenschaftlichen Anforderungen werden insbesondere durch die jährlichen Überprüfungen des Curriculums gewährleistet. Hierzu schreibt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan im Hinblick auf das fachtheoretische Studium alle Modulkoordinatorinnen bzw. -koordinatoren an, die wiederum mit den beteiligten Fachgruppen die fachlich-inhaltlichen und methodisch-didaktischen Weiterentwicklungsaspekte besprechen. Die von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan gesammelten Änderungsvorschläge des Curriculums werden ggf. in der Studienkommission einer Gesamtbetrachtung unterzogen und unter diesem Aspekt bewertet. Schließlich werden die Änderungen für jeden Studienjahrgang durch den Senat beschlossen.

Dieses bewährte Verfahren wird auch in Zukunft grundsätzlich Anwendung finden. Infolge der Aufgliederung der beiden Studiengänge müssen Abstimmung der beteiligten Fachgruppen und der Austausch zwischen den Modulkoordinatorinnen -koordinatoren beider Studiengänge intensiviert werden. Dies wird ein Stück weit dadurch erreicht, dass bei gleichen und vergleichbaren Modulen auch die gleichen Koordinatorinnen und Koordinatoren vorgesehen werden.

Besondere Anforderungen bestehen auch im Studiengang EBS. Neue Kriminalitätsphänomene, neue/ veränderte Gesetze und Vorschriften sowie Führungs- und Einsatzmittel, neue technischer Entwicklungen führen auch zu Änderungen der Lern- und Studieninhalte. Diese sind dann in den Lehrplan der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes bzw. in das Curriculum des Studiengangs zu integrieren. Die Anrechnungsergebnisse müssen im Rahmen der Qualitätssicherung regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden. Dies erfordert eine enge Kooperation, insb. einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den Fächerverantwortlichen der Fakultäten und denjenigen des Instituts für Ausbildung und Training. Für diesen Studiengang sind ferner umfassende und regelmäßige Evaluierungen unverzichtbar, um die Anpassung der Studieninhalte zu gewährleisten.

Hinsichtlich der fachlichen Weiterentwicklung sind von besonderer Bedeutung die Forschungs- und Praxissemester der Lehrenden sowie ihre Beteiligung am fachlich-wissenschaftlichen Diskurs, der sich in entsprechenden Veröffentlichungen niederschlägt. Darüber hinaus gibt die Studienkommission respektive die Studiendekanin bzw. der Studiendekan als Vertreter der HfPolBW im Netzwerk

„DIDAktik – Kooperation Hochschuldidaktik Polizei“ wesentliche Impulse zur Stärkung der Hochschuldidaktik als Qualitätsmerkmal. Dieses Beispiel verweist auf die zahlreichen Vernetzungen von Hochschulmitgliedern in diversen Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen und Projektgruppen mit Bezügen zu Wissenschaft und Praxis, die Anregungen für die fachliche und didaktische Weiterentwicklung des Studiums hervorbringen.

Ein wesentlicher Baustein in diesem Zusammenhang ist ebenso die Arbeit der Forschungskommission, die die offizielle Anlauf- und Koordinierungsstelle der HfPolBW in Forschungsfragen ist. Des Weiteren ist hier der 2013 vom Senat verabschiedete „Kodex für die Integrität wissenschaftlicher Arbeit“ von Bedeutung, dessen Einhaltung die Organe HfPolBW wie z.B. das Rektorat, die Studienkommission oder die Fakultäten gewährleisten muss.

Eine Reihe wichtiger Impulse im Hinblick auf die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiums ergeben sich auch aus den Veranstaltungen des sogenannten „Studium generale“. Hierbei handelt es sich um während des Semesters regelmäßig angebotene Vorträge zu verschiedensten Themengebieten. Die entsprechenden Vorschläge kommen in der Regel aus der Dozentenschaft oder aus der polizeilichen Praxis. Im Hinblick auf die Aktualität und Adäquanz der Studieninhalte sind besonders im Hinblick auf den Austausch mit der polizeilichen Praxis auch die (Sonder-) Veranstaltungen bzw. Seminare der Fakultäten von Bedeutung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die HfPolBW bietet ihren hauptamtlich Lehrenden die Möglichkeit, alle vier Jahre ein Forschungs- oder Praxis(frei)semester zu nutzen. Hiermit sind die Hoffnung und Erwartung verbunden, dass die Lehrenden ihr wissenschaftliches und praktisches Wissen aktuell halten und in die zeitgemäße Lehre einzubringen.

Außer der leistungsorientierten Besoldung hält die HfPolBW keine Förder- und Anreizsysteme für die Forschung vor. Sie ist auch nur selten in wissenschaftliche Beratung über Auftragsforschung oder größere, z.B. Drittmittel-finanzierte Forschungsprojekte (relevant z.B. das BMBF-Programm Forschung für die zivile Sicherheit oder Sicherheitsforschung der EU) eingebunden. Hier besteht, so auch die zitierte Aussage von Hochschulleitung und -lehrenden „noch Luft nach oben“ und erhebliches Potential. Das Gutachtergremium würdigt daher die Versuche, sich forschungstechnisch stärken zu engagieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Förder- und Anreizsysteme für Forschung sollten entwickelt werden.

## 2.4 Studienerfolg ([§ 14 StAkrVO](#))

### Sachstand

#### Weiterentwicklung der Organisationseinheit HfPolBW

Neben der Orientierung am Leitbild der Polizei Baden-Württemberg spiegelt sich das schon im Jahr 2000 erstellte Leitbild der (damals noch) Fachhochschule für Polizei Villingen-Schwenningen in den Curricula der Studiengänge wider.

Die Werte und Normen des Leitbilds zielen auf die Lehre, die Außenwirkung und den Umgang miteinander ab:

- **Lehre:** Ein hoher Qualitätsstandard der Lehre ist unser zentrales Ziel. Kompetenz und Praxiserfahrung der Dozentinnen und Dozenten sowie Interesse und Engagement der Studierenden sind dabei besonders wichtig. Inhalte und Methoden der Lehre werden kontinuierlich weiterentwickelt. Wir ermöglichen und fördern eigenständiges und wissenschaftliches Arbeiten. Aktualität und Praxisbezug stehen im Vordergrund. Wir streben die Vermittlung von persönlich-fachlicher und gesellschaftlich-sozialer Kompetenz an.
- **Außenwirkung:** Wir sind Dienstleister für die Polizei und Teil der Hochschullandschaft in Baden-Württemberg. Innovativer anwendungsbezogener Forschung messen wir einen hohen Stellenwert zu. Kontakte und Kooperationen, auch über Grenzen hinweg, zeugen von unserer Weltoffenheit. Unserer Region fühlen wir uns dabei besonders verpflichtet. Unser Verhalten prägt das Ansehen und die Reputation der Hochschule. Wir sind uns dieser Verantwortung bewusst.
- **Umgang miteinander:** Durch wechselseitige Information und konstruktive Kritik erreichen wir eine Atmosphäre des Vertrauens durch gegenseitigen Respekt persönliche Zufriedenheit. Selbstständiges und eigenverantwortliches Handeln und Einbeziehung in Entscheidungsprozesse fördern das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Unser gemeinsames Selbstverständnis ist geprägt von Menschlichkeit, Offenheit und Fairness. Die Angehörigen unserer Hochschule verstehen und akzeptieren sich als echte Partner.

Zur Weiterentwicklung in diesem Zusammenhang ist seit Mai 2019 ein Visions- und Strategieentwicklungsprozess eingeleitet worden. Seit 2014 wird das „Einträger-Modell“ der polizeilichen Aus- und Weiterbildung in Baden-Württemberg favorisiert, dass alle diesbezüglichen Maßnahmen an der HfPolBW zusammenführt.

Die Hochschulleitung hat in Zusammenarbeit mit allen Gruppierungen innerhalb der HfPolBW und der Polizei Baden-Württemberg im Jahr 2020 eine Vision („Vision Statement“) entwickelt, wie sich die HfPolBW im Jahr 2026 präsentieren soll:

- 1 „Wir sind ein Bildungsträger mit dem gemeinsamen Auftrag zum lebenslangen Lernen. Praxis und Theorie ergänzen sich.
- 2 Die Anforderungen der Gesellschaft und der Polizei sind für uns Verpflichtung. Unser Bildungsangebot basiert auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und ist zielgruppen- und kompetenzorientiert.
- 3 Wir vernetzen unsere vielfältige Expertise und nutzen konsequent das interdisziplinäre Potenzial.
- 4 Potenziale der Digitalisierung nutzen wir sinnvoll und zielorientiert.
- 5 Wir nutzen unsere Ressourcen flexibel, nachhaltig und verantwortungsvoll.
- 6 Wir gehen respektvoll miteinander um. Vielfalt verstehen wir als Chance.
- 7 Unsere Arbeitsbedingungen und persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten machen uns zu einem attraktiven Arbeitgeber.“

Das gemeinsame Aufgabenverständnis („Mission Statement“) wurde folgendermaßen festgehalten:

„Die HfPolBW leistet in einem integrativen und durchgängigen Bildungssystem einen wesentlichen Beitrag für die Personalentwicklung der Polizei Baden-Württemberg, die in der Lage ist, die gesellschaftlichen Herausforderungen zu meistern. Hierzu leistet sie

- eine zeitgemäße Personalgewinnung und eine geeignete Personalauswahl,
- eine Ausbildung, die Wissen, Fertigkeiten und Werte vermittelt und berufsprägende Aufgaben wahrnimmt,
- ein praxisorientiertes Studium, das sich an wissenschaftlichen Methoden und Inhalten orientiert
- sowie eine zielgruppenorientierte, bedarfsgerechte, aktuelle, ganzheitliche und antizipierende Fortbildung

unter jeweiliger Berücksichtigung der berufspraktischen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes, der gesundheitlichen Aspekte aller Beschäftigten bei der Polizei Baden-Württemberg und der Bezüge im Rahmen der nationalen und internationalen Zusammenarbeit.“

Aus „Vision Statement“ und „Mission Statement“ hat die Hochschulleitung eine Strategie für die nächsten sechs Jahre ausgearbeitet:

### **Beschäftigte**

- *Wir erarbeiten gemeinsam eine umfassende und innovative Personalstrategie für alle Bereiche der HfPolBW.*
- *Wir sorgen für attraktive und zukunftsfähige Arbeitsbedingungen und sind damit konkurrenzfähig. Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Inklusion und Chancengerechtigkeit haben bei uns einen hohen Stellenwert.*
- *Wir entwickeln und leben unser gemeinsames Führungsverständnis. Dabei berücksichtigen wir die Belange der Beschäftigten und der verschiedenen Bereiche der HfPolBW.*

### **Kultur**

- *Eine gemeinsame Organisationskultur ist uns sehr wichtig. Deshalb klären und entwickeln wir sie auf Basis gegenseitiger Wertschätzung weiter. Hierdurch ermöglichen wir auch eine positive Identifikation mit der HfPolBW.*
- *In allen Bereichen ist das Prinzip der Nachhaltigkeit unsere Verpflichtung.*

### **Image**

*Wir fördern das positive Image der HfPolBW durch unsere Arbeit, unser Verhalten und unsere Kommunikation in allen Bereichen nach innen und außen.*

### **Qualität, Produkte und Dienstleistungen**

- *Wir leben moderne Hochschule und Wissenschaft im Interesse eines qualitativ hochwertigen und zielgruppenorientierten Bildungsangebotes für die Polizei in Ausbildung, Fortbildung und Studium. Dabei nutzen wir gezielt unsere verschiedenen Kompetenzen.*
- *Durch Forschung und ständige innovative Weiterentwicklung unserer Lehre reagieren wir auf die Entwicklungen und Anforderungen der Gesellschaft sowie einer modernen Polizei.*
- *Bei der Personalgewinnung für die Polizei BW nutzen wir modernste und zielgruppenorientierte Werbemaßnahmen und ein QM-basiertes, wissenschaftlich begleitetes Auswahlverfahren.*
- *Wir entwickeln und pflegen Strukturen zur Betreuung belasteter Beschäftigter der Polizei BW*
- *Ein fundiertes Qualitätsmanagement begleitet unseren Weiterentwicklungsprozess.*

### **Strukturen und Prozesse**

*Wir institutionalisieren den fachlichen Austausch, die Zusammenarbeit und die verlässliche Information innerhalb der HfPolBW. Dazu optimieren wir regelmäßig unsere Strukturen und Prozesse und handeln danach.*

### **Strategische Partnerschaften / Netzwerke**

*Strategische Partnerschaften und Netzwerke innerhalb und außerhalb der Polizei stärken unsere Position und dienen der Qualität unserer Produkte. Daher werden wir diese identifizieren und plan- sowie maßvoll auf- und ausbauen.*

### **IT/Digitalisierung**

*Wir konsolidieren und entwickeln unsere IT-Strategie weiter. Wir beschreiten dabei einen sinnvollen und zielorientierten Weg der Digitalisierung für die HfPolBW und ihrer Wissensnehmer.*

### **Finanzen**

*Wir erschließen und nutzen konsequent finanzielle Möglichkeiten für unsere strategischen Schwerpunktsetzungen.*

Ein Maßnahmenplan zur Umsetzung der Strategie ist momentan in der Bearbeitung.

## Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement (QM) ist im Wesentlichen in der „Satzung der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen zur Evaluation der Lehre“ (EvaS) vom 07. Juni 2005 mit Stand vom 15. Juni 2010 festgehalten. Laut dieser Satzung ist das Ziel „die kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung der Qualität der Lehre, insbesondere der Lehrformen und des Lehrangebots sowie der Rahmenbedingungen des Lehrbetriebes. Weiterhin sollen Lehrinhalte an die sich wandelnden Erfordernisse angepasst und die Vermittlung des Lehrstoffes optimiert werden. Besonderes Anliegen ist es dabei, dem Lehrpersonal valide empirische Grundlagen zur differenzierten Eigenbewertung seiner didaktischen Leistungen zur Verfügung zu stellen, um es im Interesse der kontinuierlichen Verbesserung der Lehrqualität zu fördern und ihm eine gezielte und effiziente Fortbildung zu ermöglichen. Des Weiteren soll die Mitverantwortung der Studierenden für die Qualität der Lehre unterstrichen werden. Daneben können die Ergebnisse der Evaluation nach Maßgabe der Zugriffsregelungen (...) als Grundlage für leistungsbezogene Besoldungsbestandteile herangezogen werden.“ (§ 1 Abs. 2, 3 EvaS)

Die Satzung bezieht sich nur auf die beiden Bachelorstudiengänge „Polizeivollzugsdienst/ Police Service“ (B.A.); die Studienanteile des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.) an der Deutsche Hochschule für Polizei in Münster sind einem anderen Qualitätsmanagement unterworfen (vgl. § 2 EvaS). Die Organisation obliegt der Studienkommission, die von der zentralen Verwaltung unterstützt wird (vgl. § 4 EvaS). Wesentliches QM-Instrument sind die Lehrveranstaltungsevaluationen („Studierendenbefragungen“), die in regelmäßigen Abständen, spätestens aber alle 2 Jahre in allen Lehrveranstaltungen einer Dozentin bzw. eines Dozenten stattfinden (vgl. § 3 Abs. 1, 2 EvaS). Darüber hinaus können sowohl die Lehrenden zusätzliche Evaluationen beantragen (vgl. § 3 Abs. 3 EvaS), als auch im Hochschulleitung im Einvernehmen mit der Dozentin bzw. dem Dozenten aus bestimmten Anlässen wie im Zusammenhang mit einer leistungsbezogenen Besoldung (vgl. § 3 Abs. 4 EvaS). Die Evaluationen erfolgten nach 2/3 des Semesters durch einen standardisierten Fragebogen innerhalb einer Lehrveranstaltung (vgl. § 5 EvaS), wobei die Dozentin bzw. der Dozent „die Ergebnisse der Befragung mit den Studierenden in der Lehrveranstaltung in geeigneter Form [bespricht]“. Die Lehrenden können zusätzliche Fragen zum Fragebogen ergänzen (vgl. § 7 EvaS). Aus der Sicht der HfPolBW sind insbesondere die hohen Durchschnittswerte in Bezug auf die Gesamteinschätzung der Lehrveranstaltungen der Dozentinnen und Dozenten mit 1,61 bzw. 1,63 im exemplarisch ausgewählten und dokumentierten Zeitraum erwähnenswert.

Neben der Lehrveranstaltungsevaluation gibt es die Begutachtung der didaktischen Leistung der Lehrenden auf deren Wunsch hin von zwei didaktisch versierten Mitgliedern der jeweiligen Fakultät, die von der Studienkommission ausgewählt werden (vgl. § 6 EvaS).



Die HfPolBW unterstützt auch didaktische Fortbildungsmaßnahmen (vgl. § 8 Abs. 1 EvaS) und den gegenseitigen Besuch von Lehrenden in den Lehrveranstaltungen (vgl. § 8 Abs. 2 EvaS).

An der HfPolBW ist den verantwortlichen Akteurinnen und Akteuren nach eigenem Bekunden die Bedeutsamkeit von Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung bewusst und genießt daher einen hohen Stellenwert. Seit der ersten Akkreditierung 2009 erfolgte im Hinblick auf die Reakkreditierung im Jahr 2015 der Einstieg in die Qualitätsentwicklung: Die Studienkommission konnte eine inhaltliche und qualitative Weiterentwicklung des Bachelorstudiums inklusive einer Verbesserung der Rahmenbedingungen vorantreiben. Maßnahmen hierfür waren insbesondere Befragungen der Vorgesetzten in der Praxis, eines Absolventenjahrganges sowie von Dozentinnen und Dozenten sowie Studierenden. In diesem Zusammenhang wurden vor allem die Inhalte und Struktur des Studiengangs, die Prüfungsformen und die Prüfungsorganisation weiterentwickelt.

Im Zuge der Veränderung der Lehrformen hin zu einer mehr durch elektronische Medien erfolgende und online-basierten Stoffvermittlung werden derzeit die Evaluationsfragen einer gründlichen Revision unterzogen. Am Ende soll entsprechend dem Ansatz des Blended-Learning die Evaluation den verschiedenen Lehr- und Lernformen Rechnung tragen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium nimmt die strategischen Überlegungen der HfPolBW wohlwollend auf. Der Hochschulleitung ist es im ablaufenden Jahr 2020 gelungen, eine Strategieentwicklung unter Einschluss wesentlicher Mitwirkenden durchzuführen, die ausgehend vom Leitbild der Polizei Baden-Württembergs und vom Leitbild der HfPolBW ein „Vision Statement“ und ein „Mission Statement“ entworfen hat und davon abgeleitet eine Strategie bis 2026 aufgesetzt hat. Da diese Entwicklungen zeitnah vor der Begutachtung erfolgten, konnte das Gutachtergremium leider noch nicht den Maßnahmenkatalog einsehen. Die bisherigen Ergebnisse der letzten beiden Jahre haben aber gezeigt, dass sich die HfPolBW strategisch neu positionieren und den veränderten Rahmenbedingungen anpassen kann.

Auch im Qualitätsmanagement hat das Gutachtergremium Fortschritte feststellen können. So wurden die beiden in der letzten Begutachtung ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt: Zum einen sollte eine Absolventenbefragung vorgenommen werden, zum anderen die studentische Arbeitsbelastung in den Lehrveranstaltungsevaluationen erhoben werden. Die Erkenntnisse der Absolventenbefragung (siehe oben) wurden auch bei der Neukonzipierung des Studiengangs EBS verwendet, wobei der Fragebogen der Lehrveranstaltungsevaluation danach fragte, ob die „vorgesehene Wochenstundenzahl für das Studienfach“ angemessen/ zu hoch/ zu niedrig ist. Die Lehrveranstaltungsevaluation wird zudem einer Revision unterzogen. Die HfPolBW konzentriert sich zurzeit auf die Revision der Fragestellungen. Die Fragen werden gekürzt und verfeinert, da sich Anzahl und Länge der Fragen negativ auf die Rücklaufquote ausgewirkt haben. Zudem wurden aus aktuellem Anlass

Fragenstellungen zum Online-Unterricht ergänzt. Damit wurde die Evaluation den neuen digitalen Lehr/Lernkonzepten angepasst. Die Evaluation wird auf alle Lehrveranstaltung der HfPolBW ausgedehnt; die von der DHPol durchgeführte Evaluation des Masterstudiengangs wird unterstützt und in Überlegungen mit einbezogen.

Das Gutachtergremium begrüßt diese Weiterentwicklung der Lehrevaluation. Gleichzeitig regt das Gutachtergremium an, die Studierenden noch stärker in die Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungsevaluationen einzubeziehen, als dies über die gewählte Studierendenvertretung in der Studienkommission möglich ist. So könnte man auch den Studierenden die Möglichkeit einräumen, eine anlassbezogene Evaluation einer Lehrveranstaltung zu beantragen. Auch die Besprechung der „Ergebnisse der Befragung mit den Studierenden in der Lehrveranstaltung in geeigneter Form“ (§ 5 Abs. 2 EvaS) findet laut Aussage der Studierenden nicht regelhaft statt. Die Rücksprache zu den Ergebnissen ist jedoch sicherzustellen.

Weitere Formen der Evaluationen sind gemäß EvaS nicht vorgesehen. Aus Sicht des Gutachtergremiums vernachlässigt die HfPolBW hierdurch wichtige QM-Instrumente. Denkbar wären kontinuierliche Modulevaluationen sowie auch spezifische Befragungen der Absolventinnen und Absolventen sowie der Bedarfsträger bzw. der Dienststellen, um so die Studieninhalte auf Modulebene, die Studienbedingungen, das Prüfungswesen, die Berufsbefähigung, etc. in den Prozess der Qualitätssicherung strukturell mit einzubeziehen. Für die Weiterentwicklung des Studiengangs führte die HfPolBW bisher nur eine einmalige Bedarfsträgerevaluation durch. Weitere Evaluationsformen sind aus Sicht des Gutachtergremiums daher unbedingt zu integrieren. Die Einbindung des Instrumentes Evaluation sollte mit Blick auf die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre konzeptionell beschrieben werden und in Qualitätskreisläufe eingebettet sein. Das Berichtswesen sowie die Beteiligung der Studierenden sollten dabei verdeutlicht werden. Die HfPolBW gibt selbst an, die Evaluierung der Module durch die Lehrenden anzustreben. Zugleich soll eine regelmäßige Evaluierung durch die Praxis den Prozess der Weiterentwicklung der Studiengänge begleiten.

Die Revision der Lehrveranstaltungsevaluationen muss daher genutzt werden, sowohl die Organisation der Evaluation studierendenfreundlich zu ergänzen, das Verfahren der Evaluation Corona-gerecht zu digitalisieren und unmittelbare Rückmeldung an die Studierenden zu ermöglichen. Alle diese Punkte sind in die neue Evaluationsatzung aufzunehmen.

Obwohl somit die QM-Instrumente ausgebaut und formell dokumentiert werden müssen, ist festzuhalten, dass die Studierenden aufgrund des Kleingruppenprinzips die Möglichkeit zu einer unmittelbaren informellen Rückmeldung an die Dozentinnen und Dozenten nutzen. Erfreulich ist, dass nach Aussage der Studierenden viele Lehrende sehr an unmittelbaren Rückmeldungen zu ihrer Lehre interessiert sind und dies gerade in Corona-Zeiten bspw. über Chat-Funktionen oder über die Lernplattform ILIAS einfordern.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss eine aktuelle Evaluationsatzung vorlegen.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StAkkrVO](#))

**Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf Ebene der HfPoIBW umgesetzt werden.**

### Sachstand

Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit sowie Maßnahmen zu deren Umsetzung sind durch die Gleichstellungsbeauftragte dokumentiert.

Seit 2008 unterstützt die HfPoIBW Studierende bei der Vereinbarkeit von Studium und Familie durch ein abgestimmtes Maßnahmenpaket als Konzept einer familienfreundlichen Hochschule.

Dieses umfasst

- Erleichterungen für Eltern im Bereich Vorlesungszeiten (familienfreundliche Studiengruppe),
- die Unterbringung mit Kindern auf dem Campus (Wohntage reserviert für Studierende mit Kindern mit entsprechendem Aufenthaltsbereich und Kindersicherungen),
- eine städtische Kindertagesstätte auf dem Campus, deren Kapazitäten aktuell verdoppelt werden, sowie
- die Unterstützung bei der Suche nach sonstiger geeigneter Kinderbetreuung (Tagesmütter) auch in Notfällen.

In begründeten Ausnahmefällen besteht zur Vereinbarkeit von Studium und Familie die Möglichkeit, die Arbeitszeit im praktischen Semester zu reduzieren. Darüber hinaus werden für Studierende für die Zeiten des Mutterschutzes und etwaiger Elternzeit individuelle Lösungen gesucht, um einen erfolgreichen Studienabschluss trotz Familienaufgaben zu erreichen. Über die rechtlichen Möglichkeiten gemäß dem Landesbeamtengesetz zur Freistellung zur Betreuung eines erkrankten Kindes werden in familiären Notlagen als Einzelfallentscheidung kurzfristige Präsenzbefreiungen gewährt.

Die HfPoIBW hat sich dem Audit „berufundfamilie“ verpflichtet, das folgendes Ziel formuliert hat: „Karriere und Aufstieg sind auch mit familiären Aufgaben möglich“ Ein Studium an der Hochschule für Polizei ist ein Karrierebaustein und dient dem Einstieg bzw. Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes. Die Bausteine der familienfreundlichen Hochschule und adäquate Einzelfalllösungen, die in Abstimmung mit dem Präsidenten der Hochschule getroffen werden, gewährleisten die Umsetzung der Audit-Zielsetzung.

Um eine Gleichstellung bzw. die Geschlechtergerechtigkeit innerhalb des Studiums zu gewährleisten, bietet die Hochschule für Studierende mit Kindern einen bevorzugte Studien- und Stundenplanung an. In diesem Rahmen werden Studierende mit Kindern innerhalb einer familienfreundlichen Studiengruppe zusammengefasst, so dass ein familienfreundlicher Studienrahmen mit besonderen Vorlesungszeiten geschaffen wird. Das Studium verlängert sich nach Angaben der Hochschule dadurch nicht. Außerdem bietet die Hochschule der familienfreundlichen Studiengruppe die Betreuung der Kinder durch eine Campus-Kindertagesstätte an. Zusätzlich dazu können Studierende noch die von der Hochschule gestellten Zimmer auf dem Campus nutzen. Das Angebot der familienfreundlichen Studiengruppe steht auch Studierenden offen, die nachweislich in die Pflege von Angehörigen eingebunden sind und die daher auf komprimierte Vorlesungszeiten ebenso angewiesen sind wie Eltern mit Erziehungsaufgaben. Die Maßnahmen führten im Mai 2019 zur Bestätigung des Zertifikats „audit berufundfamilie“.

Darüber gibt es eine Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen. Zu den Aufgaben der Vertrauensperson gehört u. a. die Erhebung des statistischen Materials zu den an der Hochschule tätigen schwerbehinderten Menschen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium konnte sich überzeugen, dass sowohl Personal, Infrastruktur und Prozesse an der HfPolBW vorhanden sind, um auf Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit hinzuwirken. Nach Aussage der Studiengangsleitung werden familienfreundliche Studiengruppen auch für das Polizeistudium im Ausbildungsdienst eingerichtet; sollten sich einmal zu wenige Studierende hierfür finden, würde die familienfreundliche Studiengruppe mit Studierenden ohne Kinder aufgefüllt werden – auf jeden Fall würde eine solche Gruppe eingerichtet werden.

Alles in allem ist das Kriterium nach Ansicht des Gutachtergremiums auf Studiengangsebene zufriedenstellend gelöst.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### III Begutachtungsverfahren

#### 1 Allgemeine Hinweise

Das Gutachten wurde ursprünglich zusammen mit dem „Polizeistudium im Vorbereitungsdienst“ (B.A.) zusammen eingereicht, im Zuge der Akkreditierung aber getrennt behandelt, weshalb das Gutachten umgearbeitet und zu einem späteren Zeitpunkt dem Akkreditierungsrat vorgelegt wurde.

#### 2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO)

#### 3 Gutachtergremium

##### Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Professor Dr. Bernhard Frevel**, Sozialwissenschaft (Politikfeldanalyse, Regieren, Verwaltung und Polizeiforschung), Fachbereichssprecher, Fachbereich Allgemeine Verwaltung/ Rentenversicherung, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW)
- **Professorin Dr. Ina Hunecke**, Professorin für Strafrecht, Strafn Nebenrecht und Kriminologie, Leiterin FG Sozialwissenschaften, Fachbereich Polizei, Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Schleswig-Holstein (FHVD S-H)
- **Professor Dr. Ralf Kölbl**, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Juristische Fakultät, Ludwig-Maximilians-Universität München

##### Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- **Peter Balschmiter**, Kriminalistik/Kriminaltechnik, Fachbereichsleiter, Fachbereich Polizei, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei & Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern

##### Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- **Lena Hartlieb**, Studentin der „Internationale Kriminologie“ (M.A.), Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Universität Hamburg

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

Es liegen noch keine Daten zum Studiengang vor (siehe Deckblatt)

### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.03.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	30.06.2020
Zeitpunkt der Begehung:	30.10.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Corona-bedingt wurde eine Online-Konferenz durchgeführt, weshalb die räumlichen und sächlichen Ausstattung nicht besichtigt werden konnte; über den Zustand wurde in den Gesprächen mit den Lehrenden und den Studierenden berichtet.

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StAkkrVO	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO)

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)